

Franz Lebsanft/Monika Wingender (Hrsg.)

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen



Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats

Herausgegeben von
Franz Lebsanft und Monika Wingender

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-024083-2
e-ISBN 978-3-11-024084-9

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck und Bindung: Hubert & Co, Göttingen
Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Ausgangspunkt des Handbuchs zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen war ein Forschungsseminar im Wintersemester 2007/2008 am Romanischen Seminar der Ruhr-Universität Bochum. Dort wurden auch erste Proben von Handbuchartikeln erstellt. Im Anschluss wurde die Konzeption des Handbuchs zunächst in Bochum, dann in Bonn am Institut VII/Romanistik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Zusammenarbeit mit dem Gießener Zentrum Östliches Europa der Justus-Liebig-Universität von den beiden Herausgebern gemeinsam weiterentwickelt. Eine wichtige Etappe auf dem Weg zu dem Handbuch stellte die ebenfalls gemeinsam in Bonn veranstaltete, von der Fritz Thyssen Stiftung (Köln) geförderte Tagung zur Charta im Oktober 2010 dar, deren Akten im Januar 2012 veröffentlicht wurden.

Wir danken Tanja Anstatt (Bochum) und Tilman Berger (Tübingen) dafür, dass sie die Zusammenarbeit der Bochumer, dann Bonner Romanistik mit der Slavistik im Gießener Zentrum Östliches Europa personell angestoßen haben. Wir danken den vielen Autorinnen und Autoren für das große Engagement, mit dem sie das Konzept des Handbuchs in die Tat umgesetzt haben. Ein besonderer Dank geht an Felix Tacke (Bonn), der die Entstehung und Entwicklung des Handbuchs in allen Phasen konstruktiv begleitet und immer wieder wertvolle Anstöße zu seiner Verbesserung gegeben hat. Ebenfalls danken wir Natallia Savitskaya (Gießen) und Anne Real (Bonn) für ihre unermüdliche Unterstützung bei der Bearbeitung der Manuskripte. Gedankt sei zudem Susanne Mang (de Gruyter) für ihre zuverlässige Hilfe bei der Einrichtung der Manuskripte für den Druck. *Last but not least* sei Walter de Gruyter für die verlegerische Betreuung des Handbuchs gedankt.

Bonn und Gießen, im April 2012

Franz Lebsanft und Monika Wingender

Inhalt

Franz Lebsanft (Bonn) / Monika Wingender (Gießen)
Einleitung: Zur Konzeption und Benutzung des Handbuchs — 1

Natallia Savitskaya (Gießen)
Armenien (Hayastan) — 9

Janet Duke (Freiburg)
Dänemark (Kongeriget Danmark) — 25

Claudia Wich-Reif (Bonn)
Deutschland (Bundesrepublik Deutschland) — 39

Pirkko Nuolijärvi (Helsinki)
Finnland (Suomen tasavalta/Republiken Finland) — 77

Roswitha Fischer (Regensburg)
Großbritannien (Vereinigtes Königreich/United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) — 93

Désirée Cremer (Bonn)
Kroatien (Republika Hrvatska) — 115

Felix Tacke (Bonn)
Liechtenstein (Fürstentum Liechtenstein) — 133

Felix Tacke (Bonn)
Luxemburg (Grand-Duché de Luxembourg) — 137

Ivana Barkijević (Gießen/Tübingen)
Montenegro (Republika Crna Gora) — 141

Heinz Eickmans (Duisburg-Essen)
Niederlande (Koninkrijk der Nederlanden) — 153

Roger Reidinger (Wien)
Norwegen (Kongeriket Norge/Noreg) — 173

Ursula Doleschal (Klagenfurt)
Österreich (Republik Österreich) — 191

Katarzyna Wiśniewiecka-Brückner (Gießen)
Polen (Rzeczpospolita Polska) — 211

Wolfgang Dahmen (Jena)
Rumänien (România) — 227

Roger Reidinger (Wien)
Schweden (Konungariket Sverige) — 243

Felix Tacke (Bonn)
Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft) — 265

Monika Wingender (Gießen)
Serbien (Република Србија) — 283

Tilman Berger (Tübingen)
Slowakei (Slovenská republika) — 299

Felix Tacke / Franz Lebsanft (Bonn)
Slowenien (Republika Slovenija) — 319

Felix Tacke (Bonn)
Spanien (Reino de España) — 335

Tilman Berger (Tübingen)
Tschechische Republik (Česká republika) — 383

Daniel Müller (Gießen)
Ukraine (Україна) — 397

Zsuzsanna Gerner (Pécs)
Ungarn (Magyarország) — 413

Maria Petrou (Gießen)
Zypern (Κυπριακή Δημοκρατία) — 433

Sprachenregister — 443

Franz Lebsanft (Bonn) / Monika Wingender (Gießen)

Einleitung: Zur Konzeption und Benutzung des Handbuchs

Nach äußerst langwierigen Vorbereitungen, welche die Parlamentarische Versammlung des Europarats bereits mit der Empfehlung 928/1981 initiierte,¹ wurde die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRM) am Sitz des Europarats in Straßburg am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt. Wie in ihrem Artikel 19,1 festgelegt, sollte die Charta zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem mindestens fünf Mitgliedsstaaten des Europarats durch Ratifikation, Annahme oder Genehmigung – so die Formulierung in Artikel 18 – ihre Zustimmung zu dem Vertragswerk ausgedrückt hätten.² Dies war am 1. März 1998 der Fall, nachdem Norwegen (Ratifizierung: 10.11.1993), Finnland (9.11.1994), Ungarn (26.4.1995), die Niederlande (2.5.1996) und Kroatien (5.11.1997) sowie fast zeitgleich Liechtenstein (18.11.1997) die entsprechenden Urkunden in Straßburg hinterlegt hatten.³ Bis zum Stichtag 1.4.2012 haben weitere 19 Staaten – die Schweiz (23.12.1997), Deutschland (16.9.1998), Schweden (9.2.2000), Dänemark (8.9.2000), Slowenien (4.10.2000), das Vereinigte Königreich (27.3.2001), Spanien (9.4.2001), Österreich (28.6.2001), die Slowakei (5.9.2001), Armenien (25.1.2002), Zypern (26.8.2002), Luxemburg (22.6.2005), die Ukraine (19.9.2005), Montenegro (15.2.2006), Serbien (15.2.2006), die Tschechische Republik (15.11.2006), Rumänien (29.1.2008), Polen (12.2.2009) und Bosnien und Herzegowina (21.9.2010) – die Charta ratifiziert. Insgesamt acht Staaten haben die ECRM nur unterzeichnet, nämlich Malta (5.11.1992), Mazedonien (25.7.1996), Frankreich (7.5.1999), Island (7.5.1999), Italien (27.6.2000), Aserbaidshjan (21.12.2001), Russland (10.5.2001) und Moldawien (11.7.2002). Weitere 14 Staaten (Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Estland, Georgien, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Monaco, Portugal, San Marino, Türkei) haben auch das nicht getan.⁴ Somit stehen zum gewählten Stichtag den insgesamt 25 Ratifizierungsstaaten 24 Nicht-Ratifizierungsländer gegenüber.

¹ Parliamentary Assembly 1981.

² Der Text der ECRM in den Vertragssprachen Englisch und Französisch sowie in deutscher Übersetzung ist synoptisch abgedruckt in: *Bundesgesetzblatt* (BGBl.) 1998 II Nr. 25, 1315–1333.

³ Die Angabe zum Inkrafttreten der ECRM bei Hofmann (2012, 11) – 1.5.1998 – ist zu korrigieren.

⁴ Lebsanft / Wingender (2012, 2f.).

Eine umfassende Analyse der ECRM muss die drei prinzipiell möglichen vertraglichen Situationen der bisher vollständigen Verweigerung, der bloßen Unterzeichnung (durch die ein Mitgliedsstaat zumindest die Verpflichtung eingeht, „Ziel und Zweck der Charta nicht zu vereiteln“⁵) und der Ratifizierung in den Blick nehmen. Dieser breit angelegte Ansatz war Gegenstand exemplarischer Analysen einer Bonner Tagung, deren Akten inzwischen vorliegen.⁶ Ein wesentlicher in Bonn herausgearbeiteter Befund ist die Tatsache, dass der weitgehend vor dem Zerfall der Blöcke konzipierten ECRM keineswegs mehr Erfolg im ehemals „westlichen“ als im damaligen „östlichen“ Europa beschieden war und ist. Seit der Ratifizierung durch Luxemburg haben ausschließlich „östliche“ Staaten der Charta zugestimmt, so dass zum gewählten Stichtag zwölf Länder der ehemals westlichen und 13 der früheren östlichen Hemisphäre das Vertragswerk umsetzen wollen. Probleme der Zustimmung ergeben sich heute gleichermaßen im Westen wie im Osten: So hat die Virulenz der Sprachkonflikte in einem der Gründerstaaten der heutigen Europäischen Union, Belgien, die Unterzeichnung und Ratifizierung der Charta bisher nicht weniger verhindert⁷ als in einem wesentlich jüngeren, aus dem Zerfall der Sowjetunion hervorgegangenen Staat, Georgien.⁸ In beiden Fällen enthalten Sprachenfragen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, ganz erhebliche Sprengkraft für den Zusammenhalt der jeweiligen Nationen, so dass dem ausdrücklichen Bekenntnis zur Staatensouveränität und territorialen Integrität, das sich im sechsten Erwägungsgrund der Präambel der ECRM findet,⁹ kein ausreichendes Gewicht beigemessen wird. Wenn in einem neuen Handkommentar zur ECRM betont wird, der „Einwand einer angeblichen Kollision seiner [d.h. des Minderheitenschutzes] Ziele und Instrumente mit den Grundsätzen der Staatensouveränität und der territorialen Integrität“ stehe „nicht auf dem Boden des geltenden Völkerrechts“¹⁰, dann verkennt diese ausschließlich juristische Bewertung die Tatsache, dass die Auslegung und die Umsetzung rechtlicher Bestimmungen sich politischer und praktischer Instrumentalisierung nicht nur – wie die Formulierung insinuiert – durch Mehrheits-, sondern auch durch Min-

5 Hofmann (2012, 11).

6 Lebsanft / Wingender (Hrsg.) 2012. Der Vortrag von Mihaela Secieru zur Situation in Moldawien wurde an einem anderen Ort publiziert (Secieru 2010).

7 Tacke (2012).

8 Wicherkiewicz (2012). Georgien erklärte sich erstmals am 26.5.1918 für unabhängig, erneut am 9.5.1991.

9 Der Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen beruhe, heißt es dort, „auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit“.

10 Boysen u.a. (2011, 54f. = Rn. 28).

derheitsgesellschaften keineswegs entziehen. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren, wenn man etwa an die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen denkt, die sich sehr schwer mit dem möglichen Schutz des Russischen als neuer Minderheitensprache tun.¹¹ Diskussionswürdig ist dabei die Frage, ob das Russische im Baltikum im Sinne des zweiten Erwägungsgrunds der Präambel „geschichtlich gewachsen“ bzw. im Einklang mit Artikel 1a (i) der ECRM eine „herkömmlich“ gesprochene Sprache ist.¹² In der Türkei wiederum sind es vor allem der türkische Nationalismus und der darauf gründende Umgang der Staatsmacht mit der kurdischen Minderheit, die eine Unterzeichnung und Ratifizierung der ECRM verhindern.¹³

Im Vergleich zu den weiter gespannten Fragestellungen der Bonner Tagung ist der Fokus des Handbuchs enger, zugleich jedoch bezüglich des in den Blick genommenen Gegenstandsbereichs auf Exhaustivität angelegt. Es bietet erstmals eine systematische und faktographische Darstellung der Anwendung des Vertragswerks in allen Ratifizierungsländern mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina. Die Ausnahme ist dadurch begründet, dass zum Stichtag 1.4.2012 noch keine entsprechenden Informationen zu diesem jüngsten Ratifizierungsland vorliegen.¹⁴ Ausgehend von Teil IV, „Anwendung der Charta“ (Artikel 15–17), wird eine Analyse der sprachpolitischen Interaktion zwischen dem Europarat – d.h. dem Sachverständigenausschuss, dem Ministerkomitee, dem Generalsekretär und der Parlamentarischen Versammlung –, den Ratifizierungsstaaten und den Nichtregierungsorganisationen als Repräsentanten der Minderheitensprachen vorgelegt.¹⁵ Im Mittelpunkt des Handbuchs stehen also die sprachpolitischen

11 Wingender (2012). Litauen erklärte sich nach der Oktoberrevolution am 16.2.1918 für unabhängig und stellte die Souveränität am 11.3.1990 wieder her. Lettland erlangte am 18.11.1918 die Unabhängigkeit, die am 4.5.1990 wiederhergestellt und am 21.8.1991 wirksam wurde. Estland erlangte die Unabhängigkeit am 24.2.1918; sie wurde im August 1991 wiederhergestellt und von der UdSSR am 6.9. 1991 anerkannt. Die Auflösung der UdSSR wurde am 31.12.1991 wirksam.

12 Zum Problem der Autochthonie in der ECRM Lebsanft (2012, 27–29). Dass die Bestimmung der Charta sehr unterschiedlich ausdeutbar ist, anerkennen auch Boysen u.a. (2011, 62 = Rn. 13–14).

13 Bartholomä (2012).

14 Bosnien und Herzegowina hätten den ersten Staatenbericht zum 1.1.2012 vorlegen müssen.

15 Im Redaktionsprozess des vorliegenden Handbuchs erschien die russischsprachige Monographie von Mustafina / Kalganova (2012). Vor dem Hintergrund des seit 2009 in der Russischen Föderation laufenden Pilotprojektes zur Vorbereitung der Charta-Ratifizierung fassen die Autoren Daten zu den bisherigen Ratifizierungsstaaten in alphabetischer Reihenfolge zusammen; dabei steht anders als im hier vorgelegten Handbuch nicht die explizite Analyse des Interaktionsprozesses zwischen Europarat und Ratifizierungsstaaten im Vordergrund.

Akteure und ihre Interaktion.¹⁶ Besondere Aufmerksamkeit gilt daher dem Monitoringprozess, d.h. den Berichtszyklen, in denen die in Szene gesetzte Selbstdarstellung der Staaten (Art. 15, „Regelmäßige Berichte“) mit den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Ansprüchen von Minderheiten konfrontiert werden, und dies unter den Augen europäischer Experten und Entscheidungsträger (Art. 17, „Sachverständigenausschuss“), die auf diese Weise zu Schiedsrichtern sprachnationaler Kontroversen avancieren (Art. 16, „Prüfung der Berichte“). Im Ergebnis liefern die Autoren des Handbuchs einen Beitrag zum sprachpolitischen Verständnis, aber auch zur Bewertung der gegenwärtigen europäischen Sprachkonflikte und deren politischer Lösungsmöglichkeiten.

Die Beiträge, deren Begrifflichkeit möglichst einheitlich nach der deutschen Übersetzung der ECRM gestaltet ist, sind aus den genannten Gründen nicht nach den geschützten Sprachen, sondern alphabetisch nach den (deutschen) Namen der Mitgliedsstaaten geordnet und in ihrer Binnenstruktur nach einem möglichst einheitlichen Konzept gegliedert. Eine individuelle Lektüre „gegen den Strich“ ermöglicht das beigegebene Sprachenregister, mit dem Synopsen zu bestimmten Sprachen in unterschiedlichen Ländern erstellt werden können. Der Umfang der einzelnen Beiträge richtet sich im Wesentlichen nach der Komplexität der – nicht in jedem Fall vollständig erfassten – Sprachensituation und der Anzahl der vorliegenden Berichtszyklen. Aus redaktionellen Gründen konnte nicht immer der am Stichtag 1.4.2012 erreichte Berichtsstand, der auf der Internetseite des Europarats aktuell einsehbar ist, berücksichtigt werden.¹⁷ Im Hinblick auf einen Vergleich der Komplexität der Sprachsituationen im westlichen und östlichen Europa zeigt sich im vorliegenden Handbuch, dass die Ratifikationsstaaten des westlichen Europa durch Teil III (Art. 8–14) der Charta (mit dem eine Auswahl von 35 Schutzverpflichtungen verbunden ist) Minderheitensprachen im einstelligen Bereich schützen, während gleich mehrere Ratifikationsstaaten des östlichen Europa hier Minderheitensprachen im zweistelligen Bereich schützen, wodurch die jeweiligen Staaten vor große Herausforderungen gestellt werden (vgl. z.B. die durch Teil III geschützten Sprachen im Fall von: Polen [15], der Ukraine [13], Serbien [10], Rumänien [10]). Die Diskussion zwischen den Staaten und dem Europarat um die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme von Minderheitensprachen in das jeweilige Ratifikationsinstrument wird in den einzelnen Artikeln des Handbuchs gegebenenfalls detailliert dargestellt.

¹⁶ Zu den theoretischen Grundlagen dieses Ansatzes im Rahmen der Sprachplanungstheorie s. z.B. Lebsanft (2012, 35f.).

¹⁷ S. dort „Reports and recommendations“, <http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default_en.asp> (1.4.2012).

Die Binnenstruktur der Beiträge gliedert sich einheitlich in vier Abschnitte, wobei deren Ausgestaltung nach den Schwerpunktsetzungen der Autorinnen und Autoren flexibel gehandhabt ist. **Abschnitt 1** stellt als „Vorgeschichte“ die jüngere staatliche und politische Situation des jeweiligen Landes vor der Befassung mit der ECRM dar. Dabei wird auch die Stellung des Landes im europäischen Integrationsprozess sowie u.U. das Verhältnis zu Nachbarländern berücksichtigt. Besonderes Augenmerk ruht, soweit vorhanden, auf Aussagen zu Mehrheits- und Minderheitensprachen in der jeweiligen Verfassung bzw. in Sprachgesetzen. Der zentrale **Abschnitt 2** behandelt in mehreren Unterabschnitten die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“. Zunächst werden als „Implementierung“ die Ratifizierung und Prüfung der Anwendung der ECRM in ihrem zeitlichen Verlauf dargestellt und die staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen benannt, die an der Erstellung der Staatenberichte von der Vertragspartei (d.h. dem jeweiligen Staat) beteiligt worden sind (2.1.). Es folgt eine Überblicksskizze der „Sprachen und Sprachensituation“, wie sie sich in den Berichtszyklen aus dem z.T. durchaus kritischen Dialog zwischen Vertragspartei und Europarat, d.h. vor allem dem Sachverständigenausschuss und den von diesem einbezogenen Nichtregierungsorganisationen, ergibt (2.2.). Auf derselben Basis behandelt in der Regel jeweils ein Abschnitt die nach Teil II (Art. 7) und nach Teil III der ECRM (2.3.) bzw. die nur nach Teil II „geschützten Sprachen“ (2.4.). In Bezug auf die nach Teil III berücksichtigten Sprachen folgt die Darstellung den einzelnen Sprachdomänen, in denen die ECRM Fördermaßnahmen vorsieht, also Bildung (Art. 8), Justizbehörden (Art. 9), Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe (Art. 10), Medien (Art. 11), kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen (Art. 12), wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13) sowie grenzüberschreitender Austausch (Art. 14). Stets wird darauf geachtet, die Darstellung zu *perspektivieren*, d.h. zu verdeutlichen, in welchem Licht die Vertragspartei bzw. der Europarat, seine Experten und seine Gewährleute, die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen erscheinen lassen. Es soll also deutlich werden, dass die Berichtszyklen sprachpolitische Interaktionen sind, bei denen die beteiligten Instanzen ihre jeweils eigenen Interessen und Zwecke verfolgen. **Abschnitt 3**, „Bewertung“, enthält eine knappe Beurteilung des Verlaufs und des Erfolgs der Implementierung der ECRM aus der Sicht des Autors oder der Autorin des Beitrags. **Abschnitt 4**, „Bibliographie“, listet die dokumentarischen Quellen, d.h. einerseits die Berichte der Staaten, des Sachverständigenausschusses, gegebenenfalls auch der Nichtregierungsorganisationen sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees, darüber hinaus weitere einschlägige rechtliche Dokumente (Gesetze und Verordnungen) der Vertragsparteien; andererseits eine Auswahl der wissenschaftlichen Literatur. Schließlich wird auch der von dem jeweiligen Staat gewählte Maßnahmenkatalog nach Artikel 2,2 der ECRM angegeben.

Der prozedurale Charakter der Anwendung der ECRM impliziert, dass das Handbuch notwendigerweise unabgeschlossen ist. Vertragsparteien werden auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen dem Europarat Berichte vorlegen müssen, die wiederum vom Sachverständigenausschuss geprüft werden und dessen Einschätzungen in Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten münden. Zugleich ist damit zu rechnen, dass noch weitere Staaten – gewiss nicht alle¹⁸ – der ECRM zustimmen. Insofern liefert das Handbuch knapp 15 Jahre nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Vertragswerkes eine erste umfassende Bestandsaufnahme, die in der Zukunft gegebenenfalls fortgeschrieben werden muss.

18 Z.B. könnte der Signatarstaat Frankreich nur durch eine höchst unwahrscheinliche, tiefgreifende Verfassungsänderung die Voraussetzungen für eine Ratifizierung schaffen. Stattdessen hat Frankreich im Juli 2008 den Weg einer kleinen Ergänzung der Verfassung gewählt, um den sogenannten *langues de France* einen Schutz zukommen zu lassen, welcher demjenigen der ECRM vergleichbar sein soll (Art. 75,1: „Les langues de France appartiennent au patrimoine de la France.“; s. Lebsanft 2009, 243). Auf diese Weise entgeht Frankreich der Peinlichkeit, als Mitglied des Europarats an Empfehlungen zur Umsetzung der ECRM mitzuwirken, ohne dass das Land seinen eigenen Sprachen einen umfassenderen rechtlichen Schutz zubilligen würde. Zur Situation im Signatarstaat Italien vgl. Pirazzini (2012).

Bibliographie

Quellen

- Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992“. In: *Bundesgesetzblatt* 1998, Teil II N3. 25: 1314–1337.
- Parliamentary Assembly of the Council of Europe: „Recommendation 928 (1981) on the educational and cultural problems of minority languages and dialects in Europe“, 7.10.1981.
 <<http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta81/EREC928.htm>> (1.4.2012).

Literatur

- Bartholomä, Ruth: „Türkei. Die ECRM und die Minderheitenfrage“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 119–132.
- Boysen, Sigfrid u.a.: *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar*. Zürich/St. Gallen: Dike 2011.
- Hofmann, Mahulena: „Die ECRM aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Begriffe und Maßnahmen auf dem Prüfstand“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 9–21.
- Lebsanft, Franz: „Rez. zu Willwer 2006“. In: *Romanische Forschungen* 121, 2009: 241–244.
- Lebsanft, Franz: „Die ECRM aus soziolinguistischer Sicht. Begriffe und Maßnahmen“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 23–40.
- Lebsanft, Franz / Wingender, Monika: „Einleitung“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 1–6.
- Lebsanft, Franz / Wingender, Monika (Hrsg.): *Die Sprachpolitik des Europarats. Die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ aus linguistischer und juristischer Sicht*, Berlin/Boston: de Gruyter 2012.
- Mustafina, Džamilja / Kalganova, Gul'nara: *Evropejskaja Chartija regional'nych jazykov ili jazykov men'sinstv: rezul'taty ratifikacii v Evrope i perspektivy*. Kazan': Tatarskoe knižnoe izdatel'stvo 2012.
- Pirazzini, Daniela: „Italien. Die ECRM im Lichte der Debatte um die *Norme in materia di tutela delle minoranze linguistiche storiche*“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 73–85.
- Secrieru, Mihaela: „Republic of Moldavia – an Intermezzo on the Signing and the Ratification of the European Charter for Regional and Minority Languages“. In: *Philologica Jassyensia* 6, 2010: 231–244.
- Tacke, Felix: „Belgien. Territorialitätsprinzip und Minderheitenproblematik vor dem Hintergrund der ECRM“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 87–104.
- Wicherkiewicz, Tomasz: „A Non-EU State Awaiting the Ratification of the ECRML“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 105–117.
- Willwer, Jochen: *Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen in der Sprachpolitik Frankreichs und der Schweiz*. Stuttgart: ibidem 2006.
- Wingender, Monika: „Russisch als neue Minderheitensprache im östlichen Europa. Die ECRM und die Diskussion um das Russische in Nachfolgestaaten der UdSSR“. In: Franz Lebsanft / Monika Wingender (Hrsg.), 2012: 165–189.

Natallia Savitskaya (Gießen)

Armenien (Hayastan)

1 Vorgeschichte

In seiner neueren Geschichte erlangte Armenien, das mit dem Zerfall des Osmanischen Reiches ab etwa 1800 immer mehr unter den Einfluss des Russischen Reiches geriet, seine Unabhängigkeit am 28.5.1918 mit der Gründung der Demokratischen Republik Armenien wieder. Die erste Republik existierte bis zum 29.11.1920, als armenische Bolschewiki die Armenische Sozialistische Sowjetrepublik (ArSSR) ausriefen. Am 6.12.1920 wurde die ArSSR auch von russischer Seite ausgerufen. Die formale Unabhängigkeit des Staates wurde am 30.9.1921 durch einen Bündnisvertrag mit der Russischen Sowjetischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) eingeschränkt. Am 12.5.1922 wurde die ArSSR neben der Georgischen und Aserbaidschanischen SSR ein Teil der neu gegründeten Transkaukasischen SFSR, die ein halbes Jahr später zusammen mit der RSFSR, der Ukrainischen und Belarussischen SSR die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) bildete. Mit der Gründung der UdSSR am 30.12.1922 endete die Souveränität Armeniens. Erst nach dem Zerfall der UdSSR erlangte die Republik Armenien am 21.9.1991 ihre Unabhängigkeit wieder. Die drei wichtigsten außenpolitischen Ziele – Gewährleistung nationaler Sicherheit, Ausbau internationaler Wirtschaftsbeziehungen und Anerkennung des Völkermordes an Armeniern – verfolgt der Staat im Rahmen einer Politik der Komplementarität, die im Falle Armeniens gute Beziehungen zur Russischen Föderation, den USA und auch zur Europäischen Union (EU) vorsieht. Am 25.1.2001 trat Armenien dem Europarat bei, am 7.9.2009 der Östlichen Partnerschaft, einem Projekt im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). Armenien ist seit 1992 Mitglied der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Der Sprachenstatus wird im Gesetz der Republik Armenien „Über die Sprache“ (17.4.1993) und in der Verfassung der Republik Armenien (5.7.1995) geregelt. In Artikel 12 der Änderungsfassung der Konstitution vom 27.11.2005 wird Armenisch als Amtssprache und in Artikel 1 des Sprachgesetzes als Staats- und offizielle Sprache Armeniens festgelegt. In beiden Dokumenten werden nicht die Ausdrücke ‚regionale‘ bzw. ‚Minderheitensprachen‘ verwendet, sondern der Ausdruck ‚Sprachen nationaler Minderheiten‘; es werden keine bestimmten Sprachen gesetzlich als Minderheitensprachen im Sinne des Artikels 1a der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen statuiert. Artikel 41 der

Verfassung garantiert jedem das Recht, seine nationale und ethnische Identität zu bewahren, und den Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ihre Traditionen, Religion, Sprache und Kultur zu bewahren und zu entwickeln. Artikel 1 des Sprachgesetzes sichert eine freie Verwendung der Sprachen nationaler Minderheiten auf dem Territorium Armeniens zu. In Artikel 2 wird nationalen Minderheiten in ihren Gemeinden Schulunterricht in eigener Sprache neben dem obligatorischen Armenischunterricht zubilligt. Darüber hinaus dürfen öffentliche Organisationen nationaler Minderheiten laut Artikel 4 ihre Dokumentation parallel zum Armenischen in ihrer Sprache führen. Dennoch sind Beamte und Mitarbeiter bestimmter Dienstleistungsbereiche durch Artikel 3 dazu verpflichtet, Armenisch zu beherrschen.

Die Sprachenverwendung wird in vielen anderen Gesetzen der Republik Armeniens zusätzlich geregelt. So besagte das Pressegesetz vom 8.10.1991 in Artikel 5, nationale Minderheiten hätten das Recht, Informationen in ihrer Sprache zu erhalten und zu verbreiten (im neuen Gesetz über Massenmedien vom 13.12.2003 wird auf die Sprachverwendung nicht explizit eingegangen). Laut dem Gesetz über Fernsehen und Radio (9.10.2000) können TV- und Radiosendungen für nationale Minderheiten in deren Sprache ausgestrahlt werden. Die Zivilprozessordnung sichert einem involvierten Nicht-Armenischsprechenden das Recht auf einen Übersetzer zu. Generell besteht für Exekutivorgane seitens der armenischen Gesetzgebung kein Verbot, sich an nationale Minderheiten in deren Sprache (auch schriftlich) zu wenden.

2 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2.1 Implementierung

2.1.1 Zeitlicher Verlauf

Armenien unterzeichnete die Charta am 11.5.2001 und ratifizierte sie am 25.1.2002, am 1.5.2002 trat sie in Kraft. Der Ratifizierungsprozess setzte also kurz nach Armeniens Beitritt zum Europarat und noch vor der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (26.4.2002) ein und wurde innerhalb eines knappen Jahres abgeschlossen.

Den ersten Staatenbericht reichte Armenien am 3.9.2003 ein. Nach einem Jahr – im September 2004 – besuchte der Sachverständigenausschuss erstmals das

Land und legte am 25.11.2005 seinen Evaluationsbericht vor, auf dessen Grundlage das Ministerkomitee am 14.7.2006 seine ersten Empfehlungen aussprach.

Der zweite Staatenbericht wurde am 15.2.2008 erstattet. Nach seinem zweiten Vor-Ort-Besuch im September 2008 verabschiedete der Sachverständigenausschuss am 22.4.2009 den entsprechenden Bericht, und das Ministerkomitee sprach seine Empfehlungen am 23.9.2009 aus.

2.1.2 Institutionen

Der erste Staatenbericht wurde von der Staatlichen Sprachkommission beim Bildungs- und Wissenschaftsministerium in Kooperation mit folgenden staatlichen Institutionen der nationalen Minderheiten erstellt:

- Koordinationsrat nationaler Minderheiten beim Präsidenten
- Ständiger Ausschuss der Nationalversammlung für Angelegenheiten der Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
- Verband der Assyrer Armeniens *Atur*, NGO
- Armenischer Rat kurdischer Intellektueller, NGO
- Gesellschaftliche Organisation der Griechen Armeniens *Patrida*, NGO
- Nationale Union der Jesiden der Welt, NGO
- Assyrisches Jugendzentrum *Ashur*, NGO
- Gesellschaftliche Organisation der Republik Armenien *Rossija*.

Es wurden Vertreter des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Justizministeriums, der Abteilung für soziale Angelegenheiten der Regierung Armeniens, des Nationalkomitees für Fernsehen und Radio und des öffentlichen Rundfunks der Republik Armenien zurate gezogen. Informationen zur Verfügung stellten darüber hinaus das Außen- und Innenministerium, das Nationale Statistikamt, der Rat für öffentliches Fernsehen und Radio Eriwan sowie der Regionalrat.

Der zweite Staatenbericht wurde von der armenischen Regierungsstelle für Angelegenheiten nationaler Minderheiten und der Religion auf der Grundlage von Materialien verfasst, die relevante Ministerien und Agenturen, Bildungsinstitutionen und Repräsentanten nationaler Minderheiten vorgelegt hatten.

2.2 Sprachen und Sprachensituation

Eine Besonderheit der sprachlichen Situation in Armenien besteht darin, dass der Anteil der nationalen Minderheiten an der Gesamtbevölkerung des Landes mit 2,19 % (laut Zensus 2001) deutlich niedriger ist als der Minderheitenanteil in anderen postsowjetischen Ländern. Im Ratifikationsinstrument benennt Armenien fünf Minderheitensprachen: Assyrisch, Jesidisch, Kurdisch, Griechisch und Russisch, die laut dem ersten Staatenbericht faktisch keine Minderheitensprachen im Sinne des Artikels 1a der Charta seien, sondern Sprachen der Minderheiten bzw. Immigranten, die weder autochthon noch traditionsmäßig und historisch an armenische Territorien gebunden seien und separat in kleinen Gemeinden lebten. Eine Ausnahme bilde mit seiner großen Sprecherzahl das Russische, das, national-, sprach-, kultur- und wirtschaftspolitisch bedingt, in Zeiten des Russischen Imperiums und der UdSSR zur zweiten Sprache in Armenien geworden sei und dennoch nicht als eine ‚nicht-territoriale Sprache‘ gelten könne, da es nicht traditionell im Hoheitsgebiet Armeniens verwendet worden sei. Dennoch erkläre sich die Republik Armenien als Ausdruck des guten Willens bereit, den genannten fünf Sprachen Schutz zu gewähren, v.a., weil drei davon (Assyrisch, Jesidisch und Kurdisch) keine Staatssprachen in einem anderen Land seien. Diese drei Sprachen werden auch in keinem anderen Land außer Armenien durch die Charta geschützt.

Laut dem ersten Staatenbericht sollen auf alle fünf geschützten Sprachen die Teile II (Art. 7) und III (Art. 8–14) der Charta angewendet werden. Der Sachverständigenausschuss erkannte die gute rechtliche Lage der Minderheitensprachen in Armenien an, wies aber auf die fehlende Spezifizierung einzelner Minderheitensprachen in allen offiziellen Texten und auf eine unzureichende Umsetzung des staatlichen Programms der Sprachenpolitik im Bereich der Minderheitensprachen hin, die außer der Lehrerausbildung keine weiteren vorgesehenen Bereiche betreffe. Das Ministerkomitee reagierte daraufhin mit den konkreten Empfehlungen, das Bildungsangebot in Assyrisch, Jesidisch und Kurdisch auf allen Ebenen und die rechtliche Basis für die Verwendung der Minderheitensprachen vor Gericht zu verbessern sowie die Präsenz des Assyrischen, Griechischen, Jesidischen und Kurdischen im Fernsehen und des Assyrischen und Griechischen im Radio zu optimieren. Auf Anregung des Sachverständigenausschusses empfahl das Ministerkomitee darüber hinaus, den Status der anderen in Armenien gesprochenen Sprachen (Belarussisch, Deutsch, Georgisch, Hebräisch, Jiddisch, Polnisch, Ukrainisch) zu klären.

Im zweiten Staatenbericht reagierte Armenien auf alle Anmerkungen und gab zu, einige bei der Implementierung entstandene und im ersten Bericht nicht berücksichtigte objektive Probleme sozialer und wirtschaftlicher Natur

hätten – vor dem Hintergrund vieler anderer ungelöster Probleme des Staates – die Durchführung geeigneter Maßnahmen erschwert, und ihre Lösung brauche gewisse Zeit. Das Land verwies auf eine Reihe teilweise neu verabschiedeter gesetzlicher Akte, die u.a. die Verwendung von Minderheitensprachen regeln, und berichtete über offizielle Vereinbarungen und Verordnungen über Minderheitensprachen in den Bereichen Bildung und Massenmedien. Der Sachverständigenausschuss schätzte die institutionellen und rechtlichen Entwicklungen in Armenien, v.a. die Gründung der Regierungsstelle für Angelegenheiten nationaler Minderheiten und der Religion im Jahr 2004 und eine präzisere Definition von Sprachrechten nationaler Minderheiten in der Verfassungsänderung von 2005, als sehr positiv ein. Im Einklang mit dem ersten Monitoringzyklus empfahl das Ministerkomitee, politische Strukturen zur Gewährleistung der Lehre in Assyrisch, Kurdisch und Jesidisch zu schaffen, die Verwendung der Minderheitensprachen vor Gericht zu sichern, Gericht und Öffentlichkeit über die Rechte und Pflichten laut Artikel 9 der Charta zu informieren und das Fernseh- (für Assyrisch, Jesidisch und Kurdisch) und Radioangebot (für Assyrisch und Griechisch) zu verbessern. Die Nichtaufnahme weiterer Sprachen in die Liste der durch die Charta geschützten Sprachen begründete Armenien im zweiten Staatenbericht mit der äußerst geringen Anzahl der Sprecher, die zudem verstreut und mit wenig Kontakt untereinander lebten und ihre ethnischen Sprachen kaum benutzten bzw. beherrschten. Diese Sprachen könnten bei Bedarf in Sonntagsschulen, als Fremdsprachen in Schulen (Deutsch) oder als Fächer an Universitäten (Belarussisch, Deutsch, Georgisch, Hebräisch, Polnisch, Ukrainisch), z.B. in Eriwan, studiert werden, wo die meisten dieser Minderheiten ohnehin lebten. Der Sachverständigenausschuss stellte jedoch bei seinem Vor-Ort-Besuch den Wunsch entsprechender ethnischer Gruppen fest, ihre Sprachen zu entwickeln, woraufhin das Ministerkomitee Armenien wiederholt um Überprüfung der sprachlichen Situation im Land hinsichtlich weiterer Regional- oder Minderheitensprachen bat, die möglicherweise durch Teil II der Charta geschützt werden könnten.

Der zweite Staatenbericht präsentiert Daten der ethnischen Zusammensetzung der Republik Armenien nach dem Zensus von 2001:

Bevölkerung nach Ethnizität

Ethnie	Zahl	(%)
Σ	3.213.011	100
Armenisch	3.145.354	97,89
Jesidisch	40.620	1,26
Russisch	14.660	0,46

Bevölkerung nach Ethnizität

Ethnie	Zahl	(%)
Assyrisch	3.409	0,11
Ukrainisch	1.633	0,05
Kurdisch	1.519	0,05
Griechisch	1.176	0,04
Andere	4.640	0,14

2.3 Durch Teil II und III geschützte Sprachen

Die Kommunikation zwischen Armenien und dem Europarat bezüglich der Bereiche des *wirtschaftlichen und sozialen Lebens* und des *grenzüberschreitenden Austausches* lässt sich am plausibelsten in einer Zusammenfassung für alle Minderheitensprachen darstellen.

Wirtschaftliches und soziales Leben: Die Einführung von den Gebrauch der Minderheitensprachen einschränkenden Bestimmungen sei in Armenien laut dem ersten Staatenbericht verboten, Unternehmen sei freie Sprachenwahl gewährt, und in sozialen Einrichtungen werden alle Sprachen akzeptiert. Der Sachverständigenausschuss stellte in dieser Hinsicht keine Diskriminierung fest, aber auch keine Angaben darüber, mit welchen Maßnahmen der Staat eventuellen Diskriminierungen entgegenzuwirken gedenke. Armenien sah es aber als schwierig an, Lösungen nicht existierender Probleme zu liefern, und der Sachverständigenausschuss nahm diese Antwort an, nachdem er auch beim zweiten Länderbesuch keine Verstöße gegen die o.g. Regelungen konstatierte. Vor dem Hintergrund der starken Dominanz des Russischen im sozial-wirtschaftlichen Bereich vermisste er bereits in seinem ersten Bericht Informationen über die gezielte Förderung der anderen Minderheitensprachen und zeichnete mögliche Förderungswege auf. Armenien sah den Mangel an entsprechenden Maßnahmen ein, äußerte Verbesserungsabsichten und merkte dabei an, Russisch werde von den Minderheiten selbst bevorzugt, da andere Sprachen terminologisch weniger ausgebaut und die Russischkenntnisse bei fast allen Einwohnern Armeniens vorhanden seien. Auch diese Argumentation sah der Sachverständigenausschuss als einleuchtend an, schlug jedoch trotzdem vor, strukturierte Förderungsmechanismen auszuarbeiten. Die Verpflichtungen gelten für Russisch als vollständig erfüllt, für andere Minderheitensprachen – als nur partiell.

Grenzüberschreitender Austausch: Laut dem ersten Staatenbericht haben die assyrischen Organisationen *Atur* und *Ashur* einen engen Kontakt mit der Weltunion der Assyrer im Nordirak, Iran, in Schweden sowie mit assyrischen Verbän-

den in den GUS-Ländern; jesidische und kurdische Minderheiten unterhielten Beziehungen mit Gemeinden im Irak und Iran, Kontakte mit einigen Nachbarländern werden wegen Grenzblockaden nicht gepflegt; russländische Hochschulen seien berechtigt, Filialen in Armenien zu eröffnen, akademische Titel werden gegenseitig anerkannt. Auf konkrete Beispiele für das Griechische wurde nicht eingegangen. Der Bericht akzentuierte die von Armenien abgeschlossenen bi- und multilateralen Abkommen zur Herstellung und Unterstützung von Verbindungen zwischen Sprechern gleicher Sprachen in verschiedenen Ländern. Der Sachverständigenausschuss monierte jedoch, solche Abkommen nur mit der Russischen Föderation und Griechenland vorgefunden zu haben, nicht aber mit den für andere Minderheitensprachen relevanten Ländern. Nachdem der Staat daraufhin eine generelle Austauschmöglichkeit für nationale Minderheiten als ausdrücklich gewährt darlegte, sich dabei erneut allgemein auf bilaterale Vereinbarungen bezog und entsprechende Kontaktbeispiele nannte, erklärte der Sachverständigenausschuss nach dem zweiten Länderbesuch die Verpflichtungen als erfüllt.

2.3.1 Assyrisch, Jesidisch und Kurdisch

Da die sprachpolitischen Situationen dieser drei Sprachen weitreichende Paralleltäten aufweisen, werden sie in einem Kapitel behandelt. Die Evaluationsberichte heben hervor, Armenien schütze im Rahmen der Charta Jesidisch und Kurdisch als zwei separate Sprachen, obwohl sie eine und dieselbe Varietät des *Kurmanji* seien, dessen Sprecher sich aufgrund ethnischer Kontroversen nicht auf eine gemeinsame Bezeichnung einigen wollten. Das Kurdische werde gerade auf die lateinische Schrift umgestellt, während das Jesidische bei der Kyrilliza bleibe.

Laut dem ersten Staatenbericht wird Assyrisch von ethnischen Assyryern neben dem Armenischen und Russischen in den Städten Abovyan, Artashat und Eriwan und in den Dörfern Arzni, Dimitrov, Nor Artagers und Verin Dvin gesprochen. Die Dörfer, in denen parallel zum Armenischen Jesidisch verwendet wird, sind: Alagiaz, Amre-Taza, Avtona, Avshen, Baisez, Barozh, Derek, Dian, Ghabaghtapa, Giatlo, Hakko, Jamshlu, Mirak, Ortachia, Ria-Taza, Sangiar, Shamiram, Shenkani, Sipan, Sorik, Tlik und Zovuni. Kurdisch wird neben dem Armenischen hauptsächlich in den Dörfern Alagiaz, Amre-Taza, Avshen, Derek, Jamshlu, Ortacha, Mirak, Ria-Taza, Sangiar, Shenkan und einigen anderen gesprochen.

Bildung: Armenien unterstütze den minderheitssprachlichen Schulunterricht auf Nachfrage der Gemeinden, deren Mitgliederzahl als ausreichend angesehen wird. Laut dem ersten Staatenbericht ist ein solcher Wunsch seitens der assyrischen, jesidischen und kurdischen Minderheiten noch nicht geäußert

worden. Assyrisch werde folglich als Fach in einer Vorschulklasse in Verin Dvin, in der Grund- und Sekundarstufe II in den Dörfern und in der Puschkin-Schule Nr. 8 in Eriwan für insgesamt ca. 800 Schüler unterrichtet. Im Dorf Arzni werden Sonntagskurse des Assyrischen für Erwachsene veranstaltet, die Union *Atur* organisiere regelmäßig Weiterbildungskurse für Assyrischlehrer. Aufgrund einer zu niedrigen Anzahl an Kindern sei eine vorschulische Bildung in den Sprachen Jesidisch und Kurdisch institutionell nicht umsetzbar. Diese Sprachen werden als Fach mit zwei bis vier Wochenstunden in der Grund- und Sekundarstufe II in den Dörfern Kotayk und Zovuni unterrichtet. Einzelne Jesidisch-Kurse werden in weiteren 16 Dörfern angeboten. Aufgrund des Mangels an Lehrpersonal finde in vier Dörfern der Jesidisch- und in 20 Dörfern der Kurdischunterricht nicht regelmäßig statt. An der Eriwaner Pädagogischen Hochschule seien Abteilungen für jesidische und kurdische Sprachen eröffnet, angesichts fehlender Bewerber jedoch wieder geschlossen worden; sie könnten aber bei Interesse jederzeit wieder ins Leben gerufen werden. Mehrere Universitäten bieten auf Nachfrage spezielle Assyrisch-, Jesidisch- und Kurdischkurse an. Die Eriwaner Humanitäre Davit-Anhaght-Universität führe die Studiengänge „Assyriologie“ und „Kurdologie“, die Eriwaner Universität für Management den Studiengang „Jesidische Studien“. Auf Empfehlung des Ministerkomitees bemühe sich Armenien laut dem zweiten Staatenbericht um die Behebung des Mangels an Lehr- und Lernmaterial für die drei Minderheitensprachen. Aus der Sicht des Sachverständigenausschusses seien die Verpflichtungen Armeniens für alle drei Sprachen im vorschulischen Sektor nicht erfüllt, im Bereich der Grundschul- und der Sekundarstufenausbildung partiell erfüllt. Für Urteile über die Erwachsenenbildung in allen drei Sprachen sowie über die technische und berufliche Ausbildung auf Jesidisch und Kurdisch und die universitäre Ausbildung auf Assyrisch und Jesidisch seien noch weitere Informationen erforderlich. Die Verpflichtungen für das Kurdische im Hochschulbereich seien erfüllt, für das Assyrische im Bereich der technischen und beruflichen Ausbildung dagegen nicht.

Justizbehörden: Laut dem ersten Staatenbericht bestehe für jede Person das Recht, diejenige Sprache vor Gericht zu verwenden, die sie beherrscht, sowie das Recht auf Übersetzung von Gerichtsunterlagen in die eigene Sprache und auf einen Übersetzer. Der Evaluationsbericht hob hervor, bei der Sprachwahl vor Gericht müsse es sich laut Formulierung um eine freie Wahl unabhängig von tatsächlichen Kenntnissen der Staatssprache handeln. Die wichtigsten Gesetzestexte seien neben dem Armenischen und Russischen nur teilweise auf Assyrisch, Jesidisch und Kurdisch vorhanden. Dem zweiten Staatenbericht nach sei eine volle Übersetzung aus finanziellen und sprachenimmanenten Gründen noch nicht möglich. Außerdem wäre für Vertreter der assyrischen, jesidischen und kurdischen Minderheiten der Sinn der Gesetze auf Armenisch oder Russisch

besser nachvollziehbar als in den Nationalsprachen, die für die Verwendung im legislativen Bereich terminologisch nicht geeignet wären, was ein Versuch der Verfassungsübersetzung ins Jesidische zeigte. Der Sachverständigenausschuss sah diese Schwierigkeiten ein, ermutigte jedoch das Land, weiter nach Wegen zu suchen, um die Übersetzungen zu ermöglichen. Er wies auf die Notwendigkeit hin, nationale Minderheiten über ihr Recht der Sprachenwahl vor Gericht ausdrücklich zu informieren, und erklärte die Verpflichtungen als nur partiell erfüllt.

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe: Im öffentlichen Schriftverkehr sei schriftliche und mündliche Kommunikation in Minderheitensprachen zulässig. In administrativen Einheiten mit signifikantem Minderheitenanteil können offizielle Anliegen in Minderheitensprachen geäußert werden. Es bestehe auch die freie Sprachenwahl bei Topo- und Anthroponymen. Der Sachverständigenausschuss stellte fehlende Kompetenzen in der Schriftsprache bei der assyrischen Minderheit fest, die sich bei schriftlicher Kommunikation nur des Russischen bzw. Armenischen bediene. Er bemängelte auch die Tatsache, dass es keine Übersetzungen der gängigsten administrativen Texte ins Assyrische, Jesidische und Kurdische gäbe. Armenien erwiderte darauf im zweiten Staatenbericht, die Texte seien aufgrund finanzieller und sprachlicher Schwierigkeiten noch nicht übersetzt worden, was allerdings das Verständnis der Texte seitens der Minderheiten nicht behindere. Die Verpflichtungen betrachtete der Sachverständigenausschuss als nur partiell erfüllt.

Medien: Der erste Staatenbericht informierte über die Möglichkeit für nationale Minderheiten, internationale Sendungen zu empfangen und Sendezeit im staatlichen Fernsehen und Radio für Programme in eigenen Sprachen zu haben. Dabei beschränke sich die Sendezeit im Radio auf eine Stunde pro Tag und im Fernsehen auf eine Stunde pro Woche. Laut dem nächsten Bericht seien diese Limits im Jahre 2007 aufgehoben worden, was der Sachverständigenausschuss ausdrücklich begrüßte. Das tägliche Angebot von halbstündigen Radiosendungen fand er befriedigend, beanstandete aber im ersten Evaluationsbericht das Fehlen der Fernsehprogramme und konstatierte auch im zweiten Bericht keine Weiterentwicklungen in diesem Bereich. Er ermutigte den Staat zur Entwicklung eines Systems, das u.a. privaten Sendern eine reguläre Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen in Minderheitensprachen erleichtern würde. Armenien gab darauf bekannt, es gäbe für ausgeschriebene Lizenzen keine Bewerber seitens der assyrischen, jesidischen und kurdischen Minderheiten, was auf die geringe Größe der Gemeinden, einen niedrigen Lebensstandard und den fehlenden Zugang zu elektronischen Medien zurückzuführen sei. Unter Printmedien führte das Land die jesidischen, in Armenisch erscheinenden Zeitungen *Lalsh* und *Ezdikhana*, die kurdischen *Ria Taza*, *Zagros* und die zweisprachige Zeitung *Mijagetk* mit 14 Seiten auf Armenisch und zwei auf Kurdisch auf. Eine assyrisch-

sprachige Zeitung gäbe es nicht, da laut zweitem Staatenbericht keine entsprechende Initiative seitens der assyrischen Minderheit geäußert worden sei. Die Mittel für die Herausgabe seien vorhanden und könnten jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Der zweite Evaluationsbericht merkte dagegen an, die Vertreter der assyrischen Minderheit erklärten ihre Passivität mit einem Mittelmangel, was wiederum auf ein Kommunikationsdefizit zwischen den Seiten schließen lässt. Im ersten Monitoringzyklus stellte der Sachverständigenausschuss kein ausgearbeitetes Fördersystem für minderheitensprachliche Zeitungen fest. Das Land riet daraufhin dem Kultusministerium, die finanziellen Bedingungen für jesidische Zeitungen zu verschärfen, die nur auf Armenisch publizieren, damit diese auch Seiten auf Jesidisch herausgeben. Der Sachverständigenausschuss fand die Verpflichtungen partiell erfüllt und ermutigte zur Berücksichtigung der Interessen von Sprechern der Minderheitensprachen in der Nationalen Kommission für Fernsehen und Radio.

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen: Der erste Staatenbericht präsentierte eine Vielfalt kultureller Aktivitäten, die sich in Auftritten von Volkslied- und -tanzgruppen, Festivals nationaler Minderheiten, Sportveranstaltungen, dem Feiern nationaler, religiöser und kultureller Feiertage, der Durchführung von Gottesdiensten, der Erweiterung von Bücherbeständen in Bibliotheken, dem Denkmalschutz, Kulturkonferenzen u.a. äußere. Diese würden vom Staat unterstützt. Die wichtigsten Institutionen wie z.B. die Assyrische Union *Atur*, die jesidische NGO *Ezdikhana*, das von Gemeinden gebildete Kurdistan-Komitee, aber auch Kulturzentren in Dörfern bekämen staatliche Subventionen, die jedoch von Vertretern nationaler Minderheiten laut dem ersten Evaluationsbericht mit ca. 16.000 Euro für alle Gemeinden als nicht ausreichend eingeschätzt werden. Auf die Frage nach dem Verteilungsprinzip erklärte das Land im zweiten Bericht, die Mittel würden beim Koordinationsrat für NGOs aufbewahrt und für einzelne Projekte der NGOs je nach Bedarf vergeben. Der Sachverständigenausschuss sah die Verpflichtungen als größtenteils erfüllt an, bat aber um Beispiele für den bidirektionalen Kulturtransfer zwischen Armenien und den Ländern mit relevanten Sprachen. Armenien nahm sich daraufhin vor, den Kulturtransfer zu optimieren.

2.3.2 Griechisch

Die im ersten Staatenbericht genannten Orte, an denen Griechisch von ethnischen Griechen neben dem Armenischen und Russischen gesprochen wird, sind die Städte Akhtala, Alaverdi, Shamlough, Stepanavan u.a. und die Dörfer Han-kavan, Koghes, Madan und Yaghdan.

Bildung: Griechischunterricht in der Vorschulstufe finde im Eriwaner Kindergarten Nr. 52 und in der Grund- bis Sekundarstufe II in den Eriwaner Schulen Nr. 12 und 74 und einer Schule in Vanadzor statt. Technische und berufliche Bildung in griechischer Sprache werde aufgrund der fehlenden Nachfrage nicht angeboten. Mehrere Universitäten, wie die Linguistische und die Staatsuniversität Eriwan oder die Atcharjan-Universität, veranstalten Griechischkurse. Die Eriwaner Universität der Kulturen bilde an der Fakultät für griechische Philologie 22 Studierende aus. Der Studiengang „Hellenistik“ sei an der Monte-Melkonjan-Universität Eriwan und an der Universität für Management studierbar. Es ist laut dem ersten Staatenbericht darüber hinaus möglich, eine Hochschulbildung für Griechen und andere Interessierte auf Griechisch zu organisieren. Die Erwachsenenbildung werde in Form von Sonntagsschulen in zehn Siedlungen realisiert. Die Finanzierung der Griechischlehrer und die Bereitstellung des Lehrmaterials werden laut Evaluationsberichten von der griechischen Regierung über die Botschaft in Armenien übernommen. Die Verpflichtungen Armeniens sah der Sachverständigenausschuss im Grundschul-, Sekundarstufen- und im universitären Sektor als erfüllt, im Bereich der Vorschul-, Berufs- und der technischen Bildung als nicht erfüllt an. Bezüglich der Erwachsenenbildung würden noch weitere Informationen benötigt.

Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe: In den rechtlichen und öffentlich-administrativen Bereichen wird das Griechische analog zu den anderen Minderheitensprachen behandelt. Der Sachverständigenausschuss konstatierte eine starke Variierung des Sprachkompetenzniveaus innerhalb der griechischen Gemeinde, die den Einsatz des Russischen bzw. Armenischen in der öffentlich-administrativen Kommunikation vorzöge. Er deutete auf das Fehlen staatlicher Maßnahmen zur Forcierung der Verwendung des Griechischen hin, worauf Armenien im zweiten Bericht mit der fehlenden Berechtigung des Staates antwortete, seine Bürger zum Gebrauch einer bestimmten Sprache zu zwingen; aufgrund des sehr niedrigen Anteils an der Gesamtbevölkerung, des größtenteils fortgeschrittenen Alters und des fehlenden Interesses am Lernen des Griechischen bei der griechischen Minderheit sei es unmöglich, bestimmte Vorschriften der Charta in Bezug auf das Griechische anzuwenden. Der Sachverständigenausschuss bestand weiterhin auf der Entwicklung einer Politik zur Förderung von schriftlicher und mündlicher Verwendung der Minderheitensprachen, da beim Vor-Ort-Besuch ein entsprechender Wunsch seitens der Bevölkerung festgestellt worden sei, und schätzte die Verpflichtungen als nur formell erfüllt ein.

Medien: Aus dem ersten Staatenbericht geht hervor, die griechische Minderheit mache von ihrem medialen Recht keinen Gebrauch, denn es gäbe in Armenien keine Radio- und Fernsehsendungen auf Griechisch, und selbst bei dem von

der griechischen NGO *Patrida* herausgegeben Monats-Magazin *Byzantine inheritance* entschieden sich die Vertreter der griechischen Minderheit für das Russische. Das Land erklärte dies mit mangelnden Lesekompetenzen der griechischen Bevölkerung, deren signifikanter Anteil Personen über 60 Jahre ausmachten. Der Sachverständigenausschuss nahm die Pläne in Bezug auf Übersetzungen von Abschnitten der Kulturmagazine ins Griechische wahr, definierte die Verpflichtungen jedoch vorerst als nicht erfüllt.

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen: Unter kulturellen Tätigkeiten der Organisationen *Patrida* in Eriwan, *Patriotis* in Gjumri, *Elpida* in Vanadzor, *Pontos* in Alaverdi sowie der Kulturzentren in einzelnen Dörfern führte Armenien im ersten Bericht die Auftritte der Jugend-Tanzgruppe *Pontos* und des Ensembles *Elas*, Konzerte griechischer Musik im Radio, das Feiern nationaler und religiöser Feste usw. auf. In der Nationalbibliothek Armeniens seien über 450 griechische Lehr- und Handbücher sowie Werke der schönen Literatur vorhanden; griechische Denkmäler stehen unter staatlichem Schutz. In allen Punkten, außer dem gegenseitigen kulturellen Transfer mit Griechenland, fand der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen erfüllt.

2.3.3 Russisch

Russischsprachige Gemeinden leben laut dem ersten Staatenbericht in den Städten Dilijan, Eriwan, Gyumri, Stepanavan und Tchambarak und in den Dörfern Blagodarnoye, Bovadzor, Chkalovka, Fioletovo, Kruglaya, Lermontovo, Medovka, Mikhailovka, Novoseltsovo, Petrovka, Privolnoye, Pushkino, Saratovka, Semyonovka, Shishka und Urasar.

Bildung: Im beidseitigen Vertrag mit Russland über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung (29.8.1997) verpflichtete sich Armenien, in seinem Bildungssystem Bedingungen für die Vertiefung der Russischkenntnisse zu schaffen. Die russischsprachige Bildung sei von der Vorschule bis zur Sekundarstufe II an allen Orten mit signifikantem Anteil der russischen Minderheit möglich. An 47 Schulen Armeniens gäbe es Abteilungen für russische Sprache. Es existierten darüber hinaus drei Schulen der russländischen Armeegarnison und eine Schule der russischen Botschaft. Russisch als Fremdsprache sei mit vier bis sechs Wochenstunden an allen Schulen sowie an technischen und Berufsschulen Pflichtfach. Am Eriwaner Humanitären Staatskolleg sei ein Institut für Russistik eingerichtet. In allen Großstädten Armeniens (Eriwan, Gyumri, Vanadzor, Gavar) werde Russistik an den Universitäten angeboten, außerdem enthielten alle Hochschulen einen zweijährigen Russischkurs in ihrem Curriculum. Russisch wird an vielen Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene unterrichtet. Für

Russischlehrer werden Weiterbildungsmöglichkeiten in Russland organisiert. Vor diesem Hintergrund beurteilte der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als erfüllt.

Justizbehörden: Die gesetzliche Basis für das Russische unterscheidet sich nicht von der für die anderen Minderheitensprachen, mit der Ausnahme, dass – in der Tradition der Sowjetzeit, als rechtliche Dokumente oft nur in Russisch vorhanden waren, – internationale Rechtsinstrumente in Armenien heutzutage häufiger in Russisch als in Armenisch verfasst werden. Die Übersetzungen der wichtigsten armenischen Gesetze werden laut dem ersten Staatenbericht in der russischsprachigen Presse veröffentlicht; jedoch wies der nachkommende Evaluationsbericht auf das Fehlen von Übersetzungen einiger Gesetze hin. Im zweiten Zyklus berichtete das Land über die Fortschritte bei der Behebung dieses Mangels, und der Sachverständigenausschuss sah die Verpflichtungen in den Bereichen der Gesetzestexte und des Kriminalrechtes als erfüllt an.

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe: Aus dem ersten Staatenbericht geht hervor, dass – anders als bei den anderen Minderheitensprachen – die Verwendung des Russischen als einziger Verwaltungssprache in einigen Ortschaften zugelassen ist. Nachdem der Sachverständigenausschuss im ersten Evaluationsbericht eine unzureichende Übersetzung der Verwaltungstexte ins Russische beanstandet hatte, seien mittlerweile viele entsprechende Übersetzungen vorgenommen worden, die Verpflichtungen gelten seitdem als erfüllt.

Medien: In einer Übersicht über die Medienlandschaft nannte der erste Staatenbericht mehrere Programme des staatlichen Rundfunks (*Haik, Haitnutyun, Antsats shabatum, Mir*, Nachrichten) und Fernsehens (Spielfilme, Nachrichten) in russischer Sprache. Die Rundfunk-Gesellschaft *Van* sende meistens auf Russisch. Die privaten TV-Anbieter wie *ALM, Prometheus* und *Kentron* strahlten regelmäßig russischsprachige Programme aus. Spielfilme auf Russisch werden von fast allen privaten Sendern angeboten. Es sei der Empfang von russländischen Radiostationen wie *TVT, MTV*, der russischen Version von *Euronews* sowie von TV-Kanälen wie *RTR, ORT, NTV* u.a. möglich. Auf Russisch erschienen mehrere Zeitungen (*Respublika Armenija, Urartu, Novoje Vremja* u.a.), das Magazin *Literaturnaja Armenija* und über zehn wissenschaftliche Magazine. Es gäbe darüber hinaus viele armenisch-russische Printperiodika. Der Sachverständigenausschuss sah die Verpflichtungen als erfüllt an und ging in seinen Berichten auf das Russische nicht mehr detailliert ein.

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen: Der erste Staatenbericht betonte eine starke kulturelle Aktivität in den russischen Gemeinden und führte als Beispiel die Aufführungen des Russischen Staatlichen Dramentheaters, des vokalen Kammerensembles *Orfej* und des Tanzensembles *Solnyško*, des Volkschors *Sudaruska* und des Reiseorchesters *Rus'*, das Feiern von politischen, religiösen, natio-

nalen Feiertagen und Volksfesten, die Durchführung von Tagen der russischen Literatur und Kultur, Festivals des russischen Films, Konferenzen und Seminaren zur russischen Philologie usw. an. Diese Aktivitäten seien in erster Linie von der NGO *Rossija* und der Vertretung des Russischen Zentrums für internationale Kooperation in Kultur und Wissenschaft in Eriwan unterstützt. Es werde jährlich eine große Anzahl russischer Bücher herausgegeben; russische Denkmäler auf dem armenischen Territorium genießen staatlichen Schutz. Damit gelten laut Evaluationsbericht die Verpflichtungen als erfüllt.

3 Bewertung

Die Ratifizierung und Implementierung der Charta verläuft in der Republik Armenien im Zeichen der Öffnung nach Europa. Davon zeugen der schnelle Ablauf der Ratifizierung und eine konfliktfreie Kommunikation zwischen den beiden Seiten während des Implementierungsprozesses: Armenien ging auf alle Anmerkungen des Sachverständigenausschusses ein, der seinerseits keinen Druck ausübte und seine Kommentare in Form von Ratschlägen bzw. Informationsanfragen formulierte. Er konstatierte eine positive und tolerante Haltung der Regierung und der Bevölkerung zu nationalen Minderheiten in Armenien, das trotz komplizierter wirtschaftlicher Bedingungen als erste der ehemaligen UdSSR-Republiken die Charta ratifizierte. Armenien betonte seinerseits seinen guten Willen beim Schutz derjenigen Sprachen, die es eigentlich nicht als Minderheitensprachen im Sinne der Charta definiere. Zwar ist der formelle Schutzrahmen für alle Sprachen gleich, die Stellung des Russischen in der alltäglichen Praxis ist im Vergleich zu den anderen Sprachen jedoch vorteilhafter, was mit seiner Funktion als *lingua franca* in der Sowjetunion erklärbar ist. Die Situation im Medienbereich ist z.B. nur in Bezug auf das Russische befriedigend. Der Sachverständigenausschuss begrüßte die Entwicklung im Bereich der Bildung in den nationalen Sprachen, besonders in der Grundschule, und die gute rechtliche Lage der Sprachen im administrativen Bereich. Im gerichtlichen Sektor seien dagegen noch Verbesserungen notwendig. Dem Staatenbericht Armeniens folgend, betrachtete auch er Kurdisch und Jesidisch als zwei getrennte Sprachen. Für eine Entscheidung, ob noch andere in Armenien gesprochene Sprachen den Status der Minderheitensprachen bekommen sollen, wurden beim Staat weitere Informationen angefragt.

4 Bibliographie

4.1 Quellen

4.1.1 Europarat

- Initial Periodical Report of Armenia*, 3.9.2003. [= 1. Staatenbericht]
Second Periodical Report of Armenia, 15.2.2008. [= 2. Staatenbericht]
Initial Committee of Experts' Evaluation Report, 25.11.2005. [= 1. Evaluationsbericht]
Second Committee of Experts' Evaluation Report, 22.4.2009. [= 2. Evaluationsbericht]
Initial Committee of Ministers' Recommendation, 14.6.2006. [= Empfehlungen des Ministerkomitees auf Grundlage des 1. Evaluationsberichtes]
Second Committee of Ministers' Recommendation, 23.9.2009. [= Empfehlungen des Ministerkomitees auf Grundlage des 2. Evaluationsberichtes]

4.1.2 Weitere Quellen

- Republik Armenien: „Zakon Respubliki Armenija o pečati i drugih sredstvah massovoj informacii“ [Gesetz der Republik Armenien über Presse und andere Massenmedien], 8.10.1991.
http://lib.rada.gov.ua/LibRada/static/LIBRARY/catalog/law/armen_smi.htm
 (28.3.2012).
- Republik Armenien: „Հայաստանի Հանրապետության Օրենքը „Լեզվի Մասին“ [Gesetz der Republik Armenien „Über Sprache“], 17.4.1993.
<http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=1793&lang=arm&enc=utf8>
 (28.3.2012).
- Republik Armenien: „Հայաստանի Հանրապետության Քաղաքացիական Դատավարության Օրենսգիրք [Zivilprozessordnung der Republik Armenien]“, 7.8.1998.
<http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=1918&lang=arm&enc=utf8>
 (28.3.2012).
- Republik Armenien: „Հայաստանի Հանրապետության Օրենքը Հեռուստատեսության եվ Ռադիոյի Մասին“ [Gesetz der Republik Armenien über Fernsehen und Radio]“, 9.10.2000.
<http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=1464&lang=arm&enc=utf8>
 (28.3.2012).
- Republik Armenien: „Հայաստանի Հանրապետության Օրենքը Չանգվածային Լրատվության Մասին [Gesetz der Republik Armenien über Massenmedien]“, 13.12.2003.
<http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=1890&lang=arm&enc=utf8>
 (28.3.2012).
- Republik Armenien: „Հայաստանի Հանրապետության Սահմանադրություն (Փոփոխություններով) [Verfassung der Republik Armenien (mit Änderungen)]“, 27.11.2005.

<<http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=1&lang=arm&enc=utf8>>
(28.3.2012).

Republik Armenien/Russische Föderation: *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung*, 29.8.1997.

4.2 Literatur

Karapetyan, Rouben: „Language policy in the Republic of Armenia in the Transition Period“. In: Farimah Daftary / Francois Grin (Hrsg.): *Nation-Building, Ethnicity and Language Politics in Transition Countries*, Budapest: Open Society Institute 2003: 139–161.

Hofmann, Tessa: „Armenien. Analysen und Hintergründe“. Bern: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH 2002.

<http://www.ecoi.net/file_upload/1006_1186658951_armenien-analysen-und-hintergruende.pdf> (19.1.2012).

4.3 Maßnahmenkatalog

Artikel 8 (Bildung)	1a (iv), b (iv), c (iv), d (iv), e (iii), f (iii)
Artikel 9 (Justizbehörden)	1a (ii–iv), b (ii), c (ii, iii), d; 3
Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)	1a (iv, v), b; 2b, f–g; 3c; 4c; 5
Artikel 11 (Medien)	1a (iii), b (ii), c (ii), e; 2; 3
Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)	1a, c, f; 2; 3
Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)	1b–d; 2b, c
Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)	a, b

Janet Duke (Freiburg)

Dänemark (Kongeriget Danmark)

1 Vorgeschichte

Das Königreich Dänemark ist seit 1973 EU-Mitglied und zählt derzeit ca. 5,5 Mio. Einwohner. Obwohl die Amtssprache Dänemarks nicht gesetzlich festgelegt ist, ist das Dänische *de facto* Amts- und Verkehrssprache des Landes. Hinter diesem oberflächlich homogenen Bild verbirgt sich aber eine beträchtliche sprachliche Vielfalt, die sich auf verschiedene Ebenen aufteilt. Anders als in den skandinavischen Nachbarländern Norwegen, Schweden und Finnland gibt es keine samische Bevölkerung. Jedoch verfügt Dänemark weiterhin über zwei autonome Provinzen, die Färöer und Grönland, in denen die Sprachen Färöisch und Grönländisch offiziellen Status haben. Darüber hinaus wird im Süden Jütlands, dem Grenzgebiet zu Deutschland, Deutsch gesprochen. Die dort lebende deutschsprachige Bevölkerung wird offiziell als Minderheit vom dänischen Staat anerkannt. Zudem gibt es eine Vielzahl von Sprachen, die derzeit in Dänemark von Migranten gesprochen werden. Die Frage, ob diese Sprachen eine längere Geschichte in Dänemark haben und dadurch für eine Anerkennung als Minderheitensprache in Frage kommen, ist im Falle des Romanes strittig. Bei dieser Vielfalt ist es überraschend, dass nur das Deutsche im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von Dänemark anerkannt wird.

2 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2.1 Implementierung

2.1.1 Zeitlicher Verlauf

Dänemark unterzeichnete die Charta bereits am 5.11.1992. Sie wurde aber erst am 8.9.2000 ratifiziert und trat am 1.1.2001 in Kraft.

Dänemark erstattete den ersten Staatenbericht am 3.12.2002. Am 21.11.2003 wurde der erste Bericht des Sachverständigenausschusses zu Dänemarks Umsetzung der Charta eingereicht. Die entsprechenden Empfehlungen des Ministerkomitees wurden am 19.5.2004 verabschiedet. Dänemarks zweiter Bericht wurde am

26.4.2006 erstattet. Auf der Grundlage des Evaluationsberichtes vom 28.3.2007 sprach das Ministerkomitee am 26.9.2007 seine Empfehlungen aus. Der dritte Staatenbericht wurde am 14.4.2010 vorgelegt, worauf der Sachverständigenausschuss den entsprechenden Bericht am 28.9.2010 übergab. Das Ministerkomitee verabschiedete seine Empfehlungen am 2.3.2011.

2.1.2 Institutionen

Der erste Staatenbericht wurde von den entsprechenden Regierungsstellen unter Berücksichtigung der staatlichen Institutionen der nationalen Minderheiten erstellt (vgl. Lubowitz 2005):

- *Indenrigs- og helseministeriet* („Innen- und Gesundheitsministerium“)
- Regierungsstelle Sønderjylland
- Deutsches Sekretariat in Kopenhagen
- *Institut for Grænseregionsforskning* („Institut für Grenzregionsforschung“)

Der dritte Staatenbericht nannte zusätzlich:

- *Justitsministeriet* („Justizministerium“)
- *Beskæftigelsesministeriet* („Arbeitsministerium“)
- *Kulturministeriet* („Kulturministerium“)
- *Ministeriet for flygtninge, indvandrere og integration* („Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration“)
- *Socialministeriet* („Sozialministerium“)
- *Transportministeriet* („Transportministerium“)
- *Undervisningsministeriet* („Bildungsministerium“)
- *Udenrigsministeriet* („Außenministerium“)
- *Økonomi- og Erhvervsministeriet* („Wirtschafts- und Handelsministerium“)
- Regionale Verwaltung für Süddänemark
- Behörden in Haderslev, Sønderborg, Tønder und Aabenraa

Als Institutionen oder Organisationen, die zum Schutz und zur Förderung der deutschen Sprache in Dänemark agieren, nannten alle drei Berichte folgende Einrichtungen:

- Europäisches Büro für Sprachminderheiten (EBLUL)
- Verein für deutsche Kulturbeziehungen im Ausland (VDA)

2.2 Sprachen und Sprachensituation

Zuverlässige Statistiken zur Anzahl der in Dänemark gesprochenen Sprachen sowie zur Anzahl ihrer Sprecher sind nicht zugänglich. In allen drei Staatenberichten verwies Dänemark darauf, dass das zentrale Einwohnermeldeamt (*Det Centrale Personregister* oder CPR) weder Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit noch zur Muttersprache aufnehme und dass die große Mehrzahl der Dänen oder in Dänemark lebender Mitbürger Dänisch sprächen. Die geschätzten Sprecherzahlen in den Staatenberichten basierten deshalb auf Angaben von Vertretern der betroffenen Minderheiten. Jedoch führt das zentrale Einwohnermeldeamt Statistiken zu den Herkunftsländern dänischer Einwohner. Nach diesen sind derzeit 198 verschiedene Herkunftsländer vertreten. Die meisten Einwohner stellen die Türkei, Deutschland und Polen, gefolgt von zahlreichen weiteren europäischen und nordischen Staaten. Seit einigen Jahren sind auch geographisch entferntere Staaten und somit auch Sprachen in Dänemark stärker vertreten, u.a. Farsi, Somali und Vietnamesisch (*Danmarks Statistik* 2011, 24). Da aber die allermeisten dieser Sprachen migrationsbedingt erst seit dem Zweiten Weltkrieg in Dänemark präsent sind, kommen sie für eine Anerkennung durch die Charta nicht in Frage.

Im Ratifizierungsinstrument und auch in allen bisherigen drei Berichten benannte Dänemark lediglich das Deutsche als Minderheitensprache im Sinne der Charta. In allen drei Staatenberichten wurde die Sprecherzahl in der betroffenen Region auf zwischen 12.000 und 15.000 beziffert.

2.3 Nicht geschützte Sprachen

Da im Falle Dänemarks der Ausschluss des Färöischen, Grönländischen und der Sprache der Roma vom Schutz der Charta besonderen Anlass zur Diskussion bietet, soll die Diskussion um diese Sprachen im Folgenden separat behandelt werden.

2.3.1 Färöisch und Grönländisch

Bei der Ratifizierung der Charta verabschiedete Dänemark eine offizielle Erklärung zum Färöischen und Grönländischen. Es wurde beschlossen, diese Sprachen *nicht* im Rahmen der Charta anzuerkennen, da Schutz und Förderung der Sprachen durch die Selbstverwaltungsgesetze von 1948 (Färöer) und 1978 (Grönland) sowohl von der dänischen Regierung als auch von den selbstverwalteten Gebieten für ausreichend gehalten wurden. Der Grad des Schutzes durch die Selbstver-

waltungsgesetze wird mit dem Umfang des Schutzes der Charta verglichen. Diese Sicht wurde von Dänemark auch im ersten Staatenbericht weitergeführt.

In den Selbstverwaltungsgesetzen der beiden autonomen Provinzen ist der sprachpolitische Tenor zwar vergleichbar aber nicht identisch: Im *Lov om Færøernes Hjemmestyre* („Gesetz zur Selbstverwaltung der Färöer“) von 1948 steht die ausdrückliche Forderung nach einer gesellschaftlichen Zweisprachigkeit, in der das Färöische als Hauptsprache gilt, das Dänische aber „godt og omhyggeligt“ („gut und sorgfältig“) gelernt werden soll. Dieser Forderung hat die Sprachenpolitik der Färöer seitdem durchaus Rechnung getragen. Färöisch ist die dominierende Sprache der Inselgruppe und im Bildungsbereich ist das Färöische bis zum Abschluss der Schule fest etabliert. Trotzdem wird großer Wert auf den Erwerb von Dänisch- und Englischkenntnissen gelegt. Auf Nachfrage des Sachverständigenausschusses bezifferte Dänemark die Anzahl der in Dänemark lebenden Färöischsprecher mit 17.000.

Die Sprachenpolitik auf Grönland befindet sich derzeit in einer Umbruchphase. Im *Lov om Grønlands Hjemmestyre* („Gesetz zur Selbstverwaltung Grönlands“) von 1978 wurde das Grönländische als „hovedsproget“ („Hauptsprache“) Grönlands angegeben, wobei das Dänische „grundigt“ („gründlich“) gelernt werden sollte. Dabei könnten beide Sprachen im öffentlichen Leben verwendet werden. Nachdem das Ergebnis einer Volksabstimmung aus dem Jahr 2008 eine Ausweitung der Selbstverwaltung deutlich befürwortete, war der Weg zur offiziellen Einsprachigkeit Grönlands geebnet. Entsprechend ist nach dem neuen Gesetz zur Selbstverwaltung (*Lov om Grønlands Selvstyre*) vom Juni 2009 das Grönländische die einzige offizielle Sprache Grönlands. Zudem gibt es nach Angaben des zweiten Evaluationsberichtes ca. 10.000 in Dänemark lebende Grönländer. Auch aus diesem Grund wäre eine Anerkennung des Grönländischen als Minderheitensprache in Dänemark möglich.

Obwohl der gewährleistete Grad des Schutzes im ersten Evaluationsbericht nicht in Frage gestellt wurde, gab der Sachverständigenausschuss zu verstehen, dass er die Aufnahme des Färöischen und Grönländischen begrüßen würde: Gleichzeitig forderte es Dänemark in Form einer Empfehlung dazu auf, entsprechende Gespräche mit den Färöern und Grönland einzuleiten. Im zweiten Staatenbericht legte Dänemark dar, dass Vertreter Grönlands und der Färöer kein Interesse an einer Anerkennung der Sprachen im Rahmen der Charta äußerten, machten jedoch gleichzeitig keine Angaben zur Situation dieser Sprachen in Dänemark. Nach Auskunft des dritten Staatenberichts änderten die Grönländer und Färinger ihre Position in dieser Sache nicht; Dänemark gab zudem an, dass sie keine weiteren Informationen über die Situation von Färöisch und Grönländisch in Dänemark hätten. Im dritten Evaluationsbericht wurde angegeben, dass der Sachverständigenausschuss während eines Vor-Ort-Besuches in Dänemark

von den grönländischen und färöischen Vertretern erfuhr, dass eine dauerhafte Präsenz der Sprachen in Dänemark durch Migration erst seit den 1960er Jahren zu verzeichnen sei. Somit seien sie nicht als „traditionelle Sprachen“ im Sinne von Artikel 1 der Charta zu betrachten. Damit scheint die Diskussion zur möglichen Anerkennung dieser beiden Sprachen in Dänemark derzeit abgeschlossen zu sein.

2.3.2 Romanes

Im ersten Staatenbericht bezifferte Dänemark die Zahl der Sprecher des Romanes auf etwa 1.500. Es wurde behauptet, dass die Präsenz dieser Sprache in Dänemark auf Zuwanderung der späten 1960er und 1990er Jahre zurückgehe und somit traditionell in Dänemark nicht gesprochen werde. Dadurch käme das Romanes aus der Perspektive Dänemarks für die Anerkennung durch Teil II (Art. 7) der Charta nicht in Frage. Es folgte eine Empfehlung des Ministerkomitees, die Geschichte und heutige Situation der Roma in Dänemark näher zu erforschen und darzulegen, bzw. auf Behauptungen einzugehen, die Roma lebten seit etwa 1500 in Dänemark. Die von Dänemark im dritten Staatenbericht vorgelegten Daten unterstützten nicht die These einer traditionellen Präsenz der Roma in Dänemark. Daher lehnt Dänemark weiterhin die Anerkennung der Sprache ab. Im dritten Evaluationsbericht wurde Dänemark dennoch dazu aufgefordert, in dieser Sache noch intensiver und wissenschaftlicher nachzuforschen. Demnach scheint die Stellung des Romanes, im Gegensatz zur Frage der Anerkennung von Färöisch und Grönländisch, nicht gänzlich vom Tisch zu sein. Die Klärung dieser Situation bildete eine von drei Empfehlungen des Ministerkomitees von 2011.

2.4 Durch Teil II und III geschützte Sprachen

2.4.1 Deutsch

Im ersten Staatenbericht gab Dänemark Auskunft über die Geschichte und sprachliche Situation der in Südjütland beheimateten deutschen Minderheit. Die Größe der Minderheit wurde mit 15.000–20.000 Mitgliedern beziffert, wobei Angaben zu den Kriterien für die Zugehörigkeit zur Minderheit sowie zu den Sprachkenntnissen bzw. zur Sprachpraxis ihrer Mitglieder fehlten. Die deutsche Minderheit sowie die dänische Minderheit in Deutschland entstanden durch Volksabstimmungen im Jahre 1920 in Nord- und Zentralschleswig. Obwohl es lange unsicher schien, ob die Grenze in der Form Bestand haben würde, blieb sie

auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs unverändert und wurde als solche von Dänemark und Deutschland sowie von den betroffenen Minderheiten anerkannt. Die friedliche Lösung eines für beide Länder potenziell sehr unangenehmen Grenzkonflikts wurde im Jahr 1955 durch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen zementiert. Die Erklärungen bestehen aus zwei unilateralen, inhaltlich fast identischen Dokumenten, die für den Fortbestand der Minderheiten und ihrer Sprachen an den jeweiligen Grenzen von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Erklärungen wird ihnen beispielsweise das Recht gewährt, Loyalität mit dem jeweilig anderen Land zu verkünden und sich als Minderheit politisch repräsentieren zu lassen. Mitglieder der Minderheiten dürfen nicht daran gehindert werden, die Sprache ihrer Wahl in Wort und Schrift zu verwenden. Ihnen wird das Recht gewährt, ihre eigenen Schulen zu etablieren, was den Weg zu einer Verfestigung der Position der Minderheitensprachen im Bildungswesen ebnete. Konkreter gesehen, war eine der entscheidenden Änderungen der Verträge die Anerkennung von Abschlüssen von Schulen der Minderheit. Besonders interessant sind die Erklärungen in Bezug auf die konstituierenden Kriterien für die Zugehörigkeit zur Minderheit. Den Erklärungen zufolge kann die Loyalität zum Nachbarland weder angefochten noch einer Prüfung unterzogen werden. Auf das Individuum bezogen bedeutet dies, dass das Zugehörigkeitsgefühl zu den Minderheiten in seiner Stärke stark variieren kann: Manche identifizieren sich in jeder Hinsicht mit der deutschen Kultur und Sprache, für andere besteht die Verbindung zur Minderheit lediglich aus der Mitgliedschaft in einem Sportverein oder dem Besuch einer deutschen Schule. Eine Selbstidentifizierung mit der deutschen Minderheit kann ein Leben lang bestehen oder sich als vorübergehend herausstellen (vgl. Kühl 1998, 2005). Diese fließende Vorstellung von ethnischer Identität kombiniert mit der Tatsache, dass dänische Behörden weder Statistiken zu Sprachkenntnissen noch zur ethnischen Zugehörigkeit ihrer Bürger führen, macht es beinahe unmöglich, zuverlässige Angaben zur Anzahl der Deutschsprecher unter Minderheitsmitgliedern zu bekommen.

Insgesamt ist das Management der Minderheiten in der Grenzregion im internationalen Vergleich auf ganzer Linie eine Erfolgsgeschichte. Die Minderheit ist sprachlich, kulturell und wirtschaftlich vorbildlich integriert. Es bestehen keine wesentlichen sozioökonomischen Unterschiede zwischen Minderheit und Mehrheit. Politisch wird die Minderheit durch die Schleswigsche Partei vertreten. Die Grenzsituation ist stabil und friedlich und ist dementsprechend oft, insbesondere im europäischen Kontext, als potenzielle Modelllösung in anderen ethnischen und sprachlichen Konflikten ins Gespräch gebracht worden. Wie Kühl (1998, 2005) betont, ist der Erfolg nicht nur den Bonn-Kopenhagener-Erklärungen zu verdanken, sondern auch sehr glücklichen historischen Umständen. Zu diesen gehören u.a. das Fehlen einer Geschichte mit ethnisch-motivierter Gewalt und der große

Wohlstand beider Länder. Letzterer ermöglichte die konsequente Umsetzung einer umfassenden Minderheitenpolitik in beiden Ländern. Dies ist von entscheidender Bedeutung, denn die Erklärungen sind nicht rechtlich bindend. Durch einen detaillierten Vergleich mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates aus dem Jahr 1995 beweist Harck (2005), dass die Erklärungen insofern ihrer Zeit voraus waren, als das Rahmenübereinkommen nur in zwei Punkten weitergehe. Den Minderheiten wurde das Recht zugesprochen, ihre eigene Sprache zu lernen; Angeklagten wie Häftlingen wurde das Recht zugesprochen, über den Grund der Verhaftung bzw. Anklage in ihrer jeweiligen Sprache informiert zu werden. Harck sieht aber den bedeutendsten Unterschied in der Tatsache, dass das Rahmenübereinkommen ein völkerrechtlich bindender Vertrag ist. Der Schutz von Minderheiten durch zwei unverbindliche Absichtserklärungen sei in diesem Fall geglückt, allerdings als „juristisches Fundament“ (ebd., 338) unzureichend und keineswegs als Modell zu empfehlen.

Bildung: Laut dem ersten Staatenbericht verfügt die deutsche Minderheit über Einrichtungen, in denen auf Deutsch unterrichtet wird, wobei es keine Angaben zur Anzahl der Schüler gibt. Nach Angaben des Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV) gebe es ab dem Schuljahr 2011/12 noch 14 deutsche Schulen. In diesen Einrichtungen werden die Schüler bis zur 10. Klasse betreut. Zusätzlich gebe es ein Gymnasium in Abenrade/*Aabenraa* und eine sog. *efterkole*, „Nachschule“, ein Internat für die 10. und 11. Klasse. In all diesen Schulen sei die Unterrichtssprache Deutsch, Dänisch bleibe aber Pflichtfach. Ein entscheidender Punkt ist, dass diese Einrichtungen auch für Kinder geöffnet sind, die aus nicht-deutschsprachigen Familien stammen. Eine Umfrage von elf deutschen Schulen aus dem Jahr 2003 ergab sogar, dass 65,5 % der Schüler entweder Standarddänisch oder *sønderjysk*, die regionale Mundart, als ihre bevorzugte Sprache angaben. Deutsch nannten nur 28,5 %. Die restlichen 6 % nannten andere Sprachen (DSSV 2004). Die Aufnahme von Kindern mit anderen Muttersprachen ist zulässig, aber die deutschen Schulen empfehlen eine Aufnahme nur dann, wenn ein Kind bereits Deutsch- oder Dänischkenntnisse bei der Einschulung vorweisen kann. Nach Angaben des DSSV (2010) gab es im Jahr 2010 1.212 Schüler in den 15 Schulen und weitere 140 im deutschen Gymnasium. Die Kindergartenangebote seien sehr beliebt, dennoch würden viele dieser Kinder in dänischen Schulen eingeschult. Im tertiären Bereich ist Deutsch z.B. Unterrichtsfach an den Universitäten Kopenhagen, Roskilde, Odense, Aalborg und Aarhus. Bereits nach dem ersten Staatenbericht hielt der Sachverständigenausschuss bis auf eine Ausnahme die Verpflichtungen für erfüllt. Lediglich bei Punkt 1g, demzufolge die dänische Regierung dafür zu sorgen hat, dass Geschichte und Kultur der Minderheit im Unterricht Platz finden, gab es Diskussionsbedarf. Im zweiten Staatenbericht verwies Dänemark auf die lange Tradition des Unterrichts

der „deutschen Kultur und Geschichte“ im dänischen Schulsystem, betonte aber gleichzeitig, dass die curricularen Ziele für ganz Dänemark festgelegt werden. Obwohl Minderheiten in Dänemark sehr wohl zu thematisieren seien (z.B. im Geschichtsunterricht), gebe es keine festen Bestimmungen, dass eine bestimmte ethnische oder religiöse Minderheit erwähnt werden müsse. Im dritten Staatenbericht wurde diese Stellungnahme erweitert. Danach seien nach einer Überarbeitung der curricularen Ziele im Jahr 2009 die „Kultur, Geschichte und Sprache“ der Grenzregion feste Bestandteile des Geschichtsunterrichts. Im ihrem dritten Bericht von 2011 ging der Sachverständigenausschuss so weit, die Bildungsmaßnahmen für die deutsche Minderheit als „exemplary“ zu bezeichnen. Es gebe in diesem Bereich derzeit wenige Einwände, dennoch bereiteten die geplanten Kürzungen in der dänischen und deutschen Finanzierung für Privatschulen und Transport große Sorgen und könnten die aufgebauten Strukturen gefährden. Die Sicherung der Finanzierung in diesem Bereich habe aus der Sicht des Ministerkomitees insofern Priorität, als sie eine von nur drei Empfehlungen des dritten Evaluationsberichts darstellte.

Justizbehörden: Im ersten Staatenbericht wurde angegeben, dass Dokumente und Beweismaterial in der Minderheitensprache zulässig seien. Bei Bedarf könnten Dolmetscher und Übersetzer herangezogen werden. Nach dem ersten Staatenbericht forderte der Sachverständigenausschuss mehr Information zum tatsächlichen Gebrauch der Minderheitensprache in der Justiz und berichtete von Fällen, in denen Mitgliedern der Minderheit mit der Begründung, sie beherrschten das Dänische ausreichend, die Möglichkeit zur Nutzung des Deutschen verwehrt wurde. In Anbetracht der anscheinend relativ seltenen Inanspruchnahme dieser Möglichkeit forderte der Sachverständigenausschuss Dänemark dazu auf, verstärkt „praktische und organisatorische“ Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch des Deutschen vor Gericht zu erhöhen. Diese Aufforderung wurde sinngemäß im dritten Bericht wiederholt.

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe: Laut erstem Staatenbericht gibt es zahlreiche Staatsangestellte in Südjütland, die über ausreichende Kenntnisse des Deutschen verfügten, so dass der Einsatz von Übersetzern oder Dolmetschern selten notwendig sei. Zudem seien viele Behörden in der Lage, mündliche und schriftliche Anträge oder Anfragen in deutscher Sprache zu bearbeiten bzw. zu beantworten. Dänemark verwies auf ein bereits bestehendes Gesetz (*Administrative Powers Act 1985/1991*, Section 7), nach dem jeder, der die dänische Sprache nicht ausreichend beherrscht und in einer Sache, die eine Entscheidung verlangt, mit einer Behörde in Kontakt steht, das Recht auf eine Übersetzung oder einen Dolmetscher hat. Die Kosten dafür trägt der Staat. Der Sachverständigenausschuss war der Meinung, dass ausgerechnet diese Dienste der deutschen Minderheit verwehrt bleiben könnten, weil ihre Mitglieder meis-

tens über sehr gute Dänischkenntnisse verfügten. Es wurde von Fällen berichtet, in denen der Wunsch nach Dienstleistungen auf Deutsch mit dieser Begründung abgelehnt worden sei. Fernerhin monierte der Sachverständigenausschuss, es seien keine Maßnahmen unternommen worden, um den Gebrauch von Deutsch in diesem Bereich zu fördern. Im zweiten Staatenbericht reagierte Dänemark darauf mit der Ankündigung, in Zusammenarbeit mit der deutschen Minderheit die betroffenen Kommunen besser für die spezifische Situation der deutschen Minderheit zu sensibilisieren. Der dritte Staatenbericht brachte keine neuen Erkenntnisse auf diesem Gebiet.

Medien: Viel Diskussion gibt es zwischen dem Sachverständigenausschuss und Dänemark in Bezug auf die Umsetzung der gewählten Maßnahmen im medialen Bereich. Die einzige Maßnahme, zu der der Sachverständigenausschuss kaum Kritik äußerte, ist die Finanzierung der deutschsprachigen Zeitung *Der Nordschleswiger* seitens Dänemarks. Besonders problematisch seien die Verpflichtungen Dänemarks, entweder die Einführung eines neuen Fernseh- und Radiosenders in deutscher Sprache voranzutreiben und/oder die Produktion und Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen in deutscher Sprache zu ermöglichen. Im ersten Staatenbericht verwies Dänemark auf Fernseh- und Radioprogramme, die über *TV Syd* und *Radio Syd* ausgestrahlt werden. Der Sachverständigenausschuss kritisierte die Bemühungen im ersten Bericht scharf. Es wurde u.a. bemängelt, dass die wenigen Sendeminuten mit deutschsprachigen Inhalten lediglich in Kooperation mit dem deutschen *Norddeutschen Rundfunk* entstanden seien; eigenständige deutschsprachige Programme in Südjütland seien nicht vorhanden. Im dritten Staatenbericht wurde ausgeführt, dass Dänemark inzwischen Gelder an die Zeitung *Der Nordschleswiger* bezahlte, um Radioinhalte zu produzieren und um Ausstrahlungszeitblöcke bei einem lokalen Radiosender zu kaufen. Die Resonanz der Minderheit auf die Programme sei sehr positiv, und es sei erwünscht, das Projekt auszuweiten. Um das mangelnde Engagement für mehr deutschsprachige Programme im öffentlichen Rundfunk zu begründen, verwies Dänemark in jedem Bericht auf die Unabhängigkeit der öffentlichen Rundfunkanstalt; die Regierung habe keinen Einfluss auf Inhalte und Sprache der Beiträge. Vom Sachverständigenausschuss wurde ferner das Fehlen eines journalistischen Ausbildungsprogramms, das sich speziell an Mitglieder der Minderheit richtet, kritisch betrachtet. Im dritten Staatenbericht wurde ausgeführt, dass der Empfang von deutschen Sendern im Grenzland durch den fortschreitenden Prozess der Digitalisierung zunehmend erschwert werde. Es wird deutlich, dass der Europarat v.a. im Bereich der Medien noch Handlungsbedarf seitens Dänemarks sieht.

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen: Aus dem ersten Staatenbericht ging hervor, dass Dänemark im Rahmen der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen

von 1955 eine Reihe von Bibliotheken in der Region finanziell unterstützte. Dem dritten Staatenbericht zufolge betrug der Zuschuss im Jahr 2009 3,7 Mio. DKK. Seit 1997 bilde die Grenzregion in beiden Ländern die sog. Euroregion Schleswig/Sønderjylland, welche Kooperationen zwischen den Behörden der beiden Regionen u.a. in kulturellen Angelegenheiten vorsehe. Bis 2011 laufe zudem ein Abkommen mit dem dänischen Kultusministerium, das die Grenzregion als Kulturregion stärker profilieren solle. Dabei werde großer Wert auf binationale Projekte mit der dänischen Minderheit in Deutschland gelegt und es werde angestrebt, das Projekt über die Grenze zu expandieren und bestimmte Landkreise in Schleswig-Holstein zu integrieren. In seinem dritten Bericht verwies der Sachverständigenausschuss auf gravierende Finanzierungsprobleme für das Deutsche Museum in Sønderborg.

Wirtschaftliches und soziales Leben: In sämtlichen Berichten liegt der Schwerpunkt auf der Möglichkeit zur Nutzung der deutschen Sprache in wichtigen sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen wie Seniorenheimen und Krankenhäusern. Im dritten Staatenbericht gab es zu der Situation in den Seniorenheimen keine kritischen Anmerkungen. Im Bereich der Krankenhäuser werde hingegen erhebliches sprachliches Potenzial vergeudet: Im zweiten Evaluationsbericht wurden verwirrende Bestimmungen zur Sprachwahl in den Krankenhäusern angemahnt. Die in vielen Fällen deutschsprachigen Ärzte und sonstigen Fachkräfte zögerten, mit Patienten Deutsch zu reden, weil es eine allgemeine Empfehlung gebe, in den Krankenhäusern mit den Patienten möglichst Dänisch zu sprechen. Bei seinem dritten Besuch brachte der Sachverständigenausschuss in Erfahrung, dass die Internet-Startseiten der Krankenhäuser Informationen auf Deutsch enthielten und Patienten auf die Möglichkeit aufmerksam machten, Deutsch in der Kommunikation mit Krankenhauspersonal zu verwenden. Der Sachverständigenausschuss begrüßte diese verbesserte Informationspolitik und ermunterte Dänemark dazu, weitere Maßnahmen einzuleiten, um die durchaus vorhandenen Deutschkenntnisse des Personals besser zu verwerten. Dazu gehöre ebenfalls eine systematischere Personalpolitik, damit Leistungen immer auf Deutsch angeboten werden könnten.

Grenzüberschreitender Austausch: Im ersten Staatenbericht nannte Dänemark lange bestehende Stipendienprogramme zur Förderung des grenzüberschreitenden Austausches, die im Rahmen der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955 und eines bilateralen kulturellen Abkommens aus dem Jahr 1974 ausgeführt werden. Auch wichtig in dieser Hinsicht ist das Bestehen der bereits erwähnten Euroregion Schleswig/Sønderjylland. Zu diesem Bereich gab es in keinem der drei Evaluationsberichte nennenswerte Kritikpunkte.

3 Bewertung

Der von Dänemark gewährleistete Schutz des Deutschen in Südjütland stellt den Europarat weitgehend zufrieden. Nach dem Inkrafttreten der Charta im Jahr 2000 konnte Dänemark auf bereits bestehende Institutionen und Strukturen zurückgreifen, die in den 45 Jahren seit den Bonn-Kopenhagener-Erklärungen erfolgreich etabliert worden waren. Besonders positiv und enorm wichtig für das Weiterbestehen des gesellschaftlichen Bilingualismus in der Grenzregion sind die Strukturen im Bildungsbereich. Verbesserungsfähig ist dagegen die Situation bei den Behörden und in sozialen Einrichtungen. Die gesammelten Staaten- und Evaluationsberichte hinterlassen den Eindruck, dass es erhebliches, nicht ausgeschöpftes sprachliches Potenzial gibt, das durch eine geschicktere Personal- und Informationspolitik deutlich besser genutzt werden könnte. Dienstleistungsgebern und -nehmern soll verdeutlicht werden, dass der Einsatz des Deutschen in Einrichtungen der Region nicht nur toleriert wird, sondern auch erwünscht ist. Als sehr problematisch hat sich bislang lediglich der Medienbereich herausgestellt. Ein Entstehen eigener Radio- oder Fernsehsender ist nach wie vor nicht in Sicht und die Förderung von regionalen Produktionen kommt kaum voran. Immerhin hat ein Projekt mit der deutschsprachigen Zeitung zur Produktion von Radioprogrammen gefruchtet, aber dadurch, dass der Empfang von deutschen Programmen in Dänemark durch den Digitalisierungsprozess deutlich schwieriger geworden ist, hat sich in der Region die mediale Situation für die Minderheit unter dem Strich offenbar nicht verbessert.

Trotz lauter Ermunterungen des Europarats, der sprachlichen Vielfalt Dänemarks durch die Aufnahme weiterer Sprachen gerecht zu werden, wird in Dänemark bis heute nur das Deutsche als Minderheitensprache im Rahmen der Charta anerkannt. Die Frage nach der möglichen Anerkennung des Grönländischen und Färöischen scheint vorerst gelöst zu sein, aber die Frage nach dem Status des Romanes in Dänemark ist nach Ansicht des Europarats nicht endgültig geklärt.

4 Bibliographie

4.1 Quellen

4.1.1 Europarat

- Initial Periodical Report of Denmark*, 3.12.2003. [= 1. Staatenbericht]
Second Periodical Report of Denmark, 26.4.2006. [= 2. Staatenbericht]
Third Periodical Report of Denmark, 14.4.2010. [= 3. Staatenbericht]
Initial Committee of Experts' Evaluation Report, 21.11.2003. [= 1. Evaluationsbericht]
Second Committee of Experts' Evaluation Report, 28.3.2007. [= 2. Evaluationsbericht]
Third Committee of Experts' Evaluation Report, 28.9.2010. [= 3. Evaluationsbericht]
Initial Committee of Ministers' Recommendation, 19.5.2004. [= Empfehlungen des Ministerkomitees auf Grundlage des 1. Evaluationsberichtes]
Second Committee of Ministers' Recommendation, 26.9.2007. [= Empfehlungen des Ministerkomitees auf Grundlage des 2. Evaluationsberichtes]
Third Committee of Ministers' Recommendation, 2.3.2011. [= Empfehlungen des Ministerkomitees auf Grundlage des 3. Evaluationsberichtes]

4.1.2 Weitere Quellen

- Bundesrepublik Deutschland/Königreich Dänemark: *Bonn-Kopenhagener Erklärungen*, 29.3.1955.
- Bundesrepublik Deutschland/Königreich Dänemark: „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit“. In: *Bundesgesetzblatt* (BGBl.) II, 18.6.1974: 139–143.
- Königreich Dänemark/Danske Statsministeriet: „LOV nr 137: Lov om Færøernes Hjemmestyre“. In: *Lovtidende A: Rigsdagstidenden for 1947–48*, Folket. Tid. Sp. 3020, 3087, 3313, 3343, Nr. 137, Christiansborg, 23.3.1948.
- Königreich Dänemark/Danske Statsministeriet: „LOV nr 577: Lov om Grønlands Hjemmestyre“. In: *Lovtidende A*, Nr. 577, Status: Historisk, Christiansborg, 29.11.1978.
- Königreich Dänemark/Danske Statsministeriet: „Forvaltningslov/Lov om ændring af lov om offentlighed i forvaltningen og forvaltningsloven [Act No. 571/Act No. 347: Administrative Powers Act]“. In: *Lovtidende A: Justitsmin. L. A. 1983-542-1/Justitsmin. j. nr. LA 1990-543-85*, Christiansborg, 19.12.1985/6.12.1991.
- Königreich Dänemark/Danske Statsministeriet: „LOV nr 473: Lov om Grønlands Selvstyre“. In: *Lovtidende A: Statsmin., j.nr. 7010–2*, Nr. 473, Christiansborg, 12.6.2009.

4.2 Literatur

- Danmarks Statistik (Hrsg.): *Statistisk Årbog 2011*.
- Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV): *Sprachförderung in den Institutionen des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig*, 2004.
- Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV): *Präsentation zur Informationsveranstaltung des Deutschen Tags am 6.11.2010*.
- Harck, Sten: „Von Bonn nach Straßburg. Die Minderheiten der Dänen, Deutschen und Friesen“. In: Jørgen Kühl / Robert Bohn (Hrsg.) *Ein europäisches Modell? Nationale Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland 1945–2005*, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2005: 324–340.
- Kühl, Jørgen: *The Schleswig Experience. The National Minorities in the Danish-German Border Area*, Institut for Grænseregionsforskning 1998.
- Kühl, Jørgen: „Ein europäisches Modell? Die Schleswiger Erfahrung und die nationalen Minderheiten“. In: Jørgen Kühl / Robert Bohn (Hrsg.): *Ein europäisches Modell? Nationale Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland 1945–2005*, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2005: 401–507.
- Lubowitz, Frank: „Organisationen, Vereine und Institutionen der deutschen Minderheit in Nordschleswig“. In: Jørgen Kühl / Robert Bohn (Hrsg.): *Ein europäisches Modell? Nationale Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland 1945–2005*, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2005: 378–387.

4.3 Maßnahmenkatalog

Artikel 8 (Bildung)	1a (iii); 1b (iv); 1c (iii–iv); 1d (iii); 1e (ii); 1f (ii); 1g–i; 2
Artikel 9 (Justizbehörden)	1b (iii), c (iii); 2a–c
Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)	1a (v); 4c; 5
Artikel 11 (Medien)	1b (i, ii), c (i, ii), d, e (i), f (ii), g; 2
Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)	1a, b, d–g; 2; 3
Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)	1a, c, d; 2c
Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)	a, b
